

## INTERNATIONAL

### EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Fall E.K. gegen die Türkei	2
Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen	3
Parlamentarische Versammlung: Vorläufiger Entwurf des Ersten Zusatzprotokolls zur Cybercrime-Konvention	3

### EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Entscheidung zur Regulierung von Diensten mit Zugangsberechtigung für das Digitalfernsehen	3
Rat der Europäischen Union: Telekom-Paket verabschiedet	4
Rat der Europäischen Union: Zugangsrichtlinie verabschiedet	4
Rat der Europäischen Union: Geänderter Entwurf zum Datenschutz angenommen	5
Europäische Kommission: Vertragverletzungsverfahren gegen Belgien und Dänemark	5
Europäische Kommission: Vorschlag für Software-Patente	6

## NATIONAL

### RUNDFUNK

<b>AL-Albanien:</b> Verschärfter Interessenskonflikt zwischen privaten Fernsehstationen	6
<b>BE-Belgien:</b> VT4 siedelt in Flämische Gemeinschaft um	7
<b>DE-Deutschland:</b> Verbot pornographischer Sendungen im Fernsehen erhält Auslegung Bundesrat sieht Bedarf für Revision der Fernseh-Richtlinie	8
<b>ES-Spanien:</b> Neue rechtliche Bestimmung der Rolle der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt RTVE	8
<b>FR-Frankreich:</b> Veröffentlichung der letzten Verordnung zur Reform der Gesetzgebung im audiovisuellen Sektor	8

<b>GB-Vereinigtes Königreich:</b> Regulierungsbehörde ändert die Regelungen für Sport- und andere geschützte Ereignisse	9
<b>IE-Irland:</b> Normen für Fernsehprogramme	9
<b>NO-Norwegen:</b> Festlegung der gerichtlichen Zuständigkeit für Verleumdungen in Fernsehsendungen	10
<b>PL-Polen:</b> Neuer Entwurf von Änderungen des Rundfunkgesetzes	10
<b>RO-Rumänien:</b> Wesentliche Änderungen zum Gesetz über den audio-visuellen Sektor in Vorbereitung	11

### FILM

<b>FR-Frankreich:</b> Antrag auf Zurücknahme des Plakats zum Film <i>Amen</i> (Der Stellvertreter)	12
---	----

### NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

<b>AT-Österreich:</b> E-Commerce-Gesetz in Kraft	12
<b>BH-Bosnien-Herzegowina:</b> Internet in Bosnien-Herzegowina – eine offene Grenze	12
<b>CH-Schweiz:</b> Kampf gegen die Internetkriminalität	13
<b>CY-Zypern:</b> Zypern unterzeichnet Übereinkommen über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten	13
<b>DE-Deutschland:</b> Gesetz zum Schutz von Zugangskontrolldiensten beschlossen	13

### VERWANDTE RECHTSGEBIETE

<b>AL-Albanien:</b> Besorgnis über die Umsetzung des Gesetzes: „Recht auf Information zu amtlichen Unterlagen“	14
<b>AT-Österreich:</b> Urheberrechtsschutz für Web-Seiten und Web-Sites	14
<b>CH-Schweiz:</b> Verzögerte Liberalisierung – vorläufig keine Entbündelung der letzten Meile	14
<b>CY-Zypern:</b> Europäische Journalisten genießen dieselben Rechte wie ihre zypriotischen Kollegen	15
<b>DE-Deutschland:</b> Bundeskartellamt gegen Kauf der Kabelnetze durch Liberty Bundestag verabschiedet Urhebervertragsgesetz	15
<b>FR-Frankreich:</b> Anwendungsbereich der <i>licence légale</i> bei Tonträgern	16

VERÖFFENTLICHUNGEN	16
--------------------	----

KALENDER	16
----------	----



## INTERNATIONAL

### EUROPARAT

#### Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Fall E.K. gegen die Türkei

**Dirk Voorhoof**  
Bereich  
Medienrecht der  
Abteilung für  
Kommunikations-  
wissenschaften  
Universität Gent,  
Belgien

1994 war E.K., die Sekretärin der Istanbul Abteilung der Vereinigung für Menschenrechte, in zwei getrennten Urteilen vom Gerichtshof für Staatssicherheit verurteilt worden. Der Gerichtshof befand, dass sie sich den Aktivitäten der PKK gegenüber unterstützend geäußert und die territoriale Unversehrtheit und Einheit der türkischen Nation unterminiert habe. Das erste Urteil bezog sich auf einen von E.K. verfassten Artikel mit dem Titel „Die Welt steht in der Schuld des kurdischen Volkes“, den die in Istanbul erscheinende Tageszeitung *Özgür Gündem* veröffentlicht hatte. Der Artikel enthielt den Wortlaut einer Lesung, die E.K. anlässlich einer Konferenz vor dem belgischen Parlament gehalten hatte. Der Artikel kritisierte den repressiven Ansatz der türkischen Kurdistan-Politik und die Verletzung der Menschenrechte durch die türkische Armee. Der zweite Fall betraf einen Artikel in einem von E.K. herausgegebenen Buch. Der Artikel beschrieb die Situation in türkischen Gefängnissen. In Übereinstimmung mit dem Anti-Terrorismus-Gesetz verurteilte der Gerichtshof für Staatssicherheit E.K. zu einer Haftstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten und einer hohen Geldstrafe.

Die Antragstellerin klagte, dass ihre Verurteilung in Bezug auf das Buch eine Verletzung von Artikel 7 (keine Strafe ohne Gesetz) darstelle und dass beide Urteile Artikel 10 (Recht auf

Meinungsfreiheit) bzw. Artikel 6 (Recht auf faires Gerichtsverfahren) der Europäischen Konvention für Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzen.

Das Gericht erklärte einhellig, dass das Urteil mit Bezug auf die Veröffentlichung des Buchs eine Verletzung von Artikel 7 der Konvention darstelle. Gemäß türkischem Gesetz können Haftstrafen nur den Herausgebern von Tages- oder anderen Zeitungen sowie Zeitschriften – und nicht Büchern – auferlegt werden. Das Gericht erklärte ebenso einhellig, dass beide Urteile gegen Artikel 10 der Konvention verstoßen. Das Urteil in Bezug auf die Veröffentlichung des Buchs habe sich auf ein Gesetz gestützt, dass zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung durch den Gerichtshof für Staatssicherheit nicht länger anwendbar gewesen sei. Daher werde diese Einmischung der türkischen Justizbehörde als nicht vom Gesetz vorgeschrieben gewertet. Allgemein und grundsätzlich fand der Europäische Gerichtshof auch einen Verstoß gegen Artikel 10: Er betonte zum wiederholten Male die Bedeutung der Meinungsfreiheit, die Rolle der Presse in einer echten Demokratie und das Recht der Öffentlichkeit auf korrekte Information. Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs stellte der von *Özgür Gündem* veröffentlichte angefochtene Artikel in der Tat eine scharfe Kritik an den türkischen Behörden dar, habe aber keinesfalls zur Gewalt, Feindseligkeit oder zum Hass zwischen den Bürgern aufgerufen. Dementsprechend sei die Verurteilung der Klägerin als Herausgeberin des Buches „in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig“ gewesen. Der Europäische Gerichtshof hob hervor, dass der angefochtene Artikel eher als starker Protest auf eine schwierige politische Lage zu werten gewesen sei, und nicht als Anreiz zu bewaffnetem Kampf. Schließlich, mit Blick auf die angebliche Verletzung von Artikel 6, verließ der Strassburger Gerichtshof der Tatsache Gewicht, dass eine Zivilperson (Rechtsanwältin, Herausgeberin und Menschenrechts-Aktivistin) vor ein Gericht treten musste, das sich – wenn auch nur zum Teil – aus Mitgliedern der bewaffneten Streitkräfte zusammensetzte. Die Klägerin habe daher berechtigten Grund zur Befürchtung gehabt, als Militärrichter könne einer der Richter des Gerichtshofs für Staatssicherheit von Überlegungen beeinflusst werden, die mit dem eigentlichen Fall nichts zu tun hatten. Anders ausgedrückt: E.K. hatte auf objektiver Grundlage berechtigten Grund zur Anzweiflung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichtshofs für Staatssicherheit, womit ein Verstoß gegen Artikel 6 der Konvention nachgewiesen sei. ■

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dritte Sektion), Fall E.K. gegen die Türkei, Applikation Nr. 28496/95 vom 7. Februar 2002, abrufbar unter: <http://www.echr.coe.int>

FR

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

#### • Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle  
76, allée de la Robertsau  
F-67000 STRASBOURG  
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00  
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19  
E-mail: [obs@obs.coe.int](mailto:obs@obs.coe.int)  
<http://www.obs.coe.int/>

• **Beiträge und Kommentare an:**  
[IRIS@obs.coe.int](mailto:IRIS@obs.coe.int)

• **Geschäftsführender Direktor:** Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – André Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

#### • Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Charlotte Vier, *Victoires Éditions*

• **Dokumentation:** Edwige Segueny

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordinatin) – Brigitte Auel – Véronique Campillo – Georges Cohen – Paul Green – Bernard Ludewig – Marco Polo Traductions – Martine Müller – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Patricia Priss – Erwin Rohwer – Nathalie-Anne Sturlèse – Catherine Vacherat

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordinatin) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Pastorì & Geraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Natali Helberger, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande)

• **Marketing Leiter:** Martin Bold

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2002, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)



## Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen

Tarlach McGonagle  
Institut für  
Informationsrecht (IViR)  
Universität  
Amsterdam

Am 5. Februar reichten die französischen Behörden ihre Annahmeerkunde bezüglich des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende

**“Entry into force of revised TV Convention: French authorities accept the amending Protocol”** (Inkrafttreten der revidierten Fernseh-Konvention: Französische Behörden nehmen Zusatzprotokoll an), Bekanntmachung vom 13. Februar 2002, abrufbar unter:

[http://www.humanrights.coe.int/media/Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen, 1. Oktober 1998, ETS Nr. 171 & erläuternder Bericht, abrufbar unter: http://conventions.coe.int/Treaty/EN/WhatYouWant.asp?NT=171&CM=8&DF=04/03/02](http://www.humanrights.coe.int/media/Zusatzprotokoll%20zum%20Europ%C3%A4ischen%20%C3%9Cbereinkommen%20%C3%9Cber%20das%20grenz%C3%9Cberschreitende%20Fernsehen,%201.%20Oktober%201998,%20ETS%20Nr.%20171%20&%20erl%C3%A4uternder%20Bericht,%20abrufbar%20unter:%20http://conventions.coe.int/Treaty/EN/WhatYouWant.asp?NT=171&CM=8&DF=04/03/02)

EN-FR

## Parlamentarische Versammlung: Vorläufiger Entwurf des Ersten Zusatzprotokolls zur Cybercrime-Konvention

Tarlach McGonagle  
Institut für  
Informationsrecht (IViR)  
Universität  
Amsterdam

Im Februar wurde ein vorläufiger Entwurf des Ersten Zusatzprotokolls zur Cybercrime-Konvention über die Strafbarkeit von durch Datennetzsysteme begangenen rassistischen oder fremdenfeindlichen Handlungen veröffentlicht. Dies ist ein bedeutender Meilenstein in einem Prozess, der bis zum Entwurf der eigentlichen Konvention zurückverfolgt werden kann (siehe IRIS 2001-5: 3, IRIS 2001-7: 2, IRIS 2001-9: 4, IRIS 2001-10: 3 und IRIS 2002-1: 3).

Im Definitionenabschnitt des Protokollentwurfs wird „rassistisches oder fremdenfeindliches Material“ wie folgt beschrieben: „jegliches Schrift- und Bildmaterial bzw. jede andere Darstellung von Gedankengut oder Theorien, die zur Gewaltanwendung oder Handlungen aus Hass bzw. Diskriminierung von Einzelpersonen oder Personengruppen aufgrund von Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Abstammung, Staatsangehörigkeit, nationaler oder ethnischer Abstammung auf-

**„First Additional Protocol to the Convention on Cybercrime on the criminalisation of acts of a racist or xenophobic nature committed through computer systems“** (Erstes Zusatzprotokoll zur Cybercrime-Konvention über die Strafbarkeit rassistischer oder fremdenfeindlicher Handlungen in Computersystemen), 3. Entwurf (Öffentliche Fassung), 14. Februar 2002, abrufbar unter:

<http://www.legal.coe.int/economiccrime/cybercrime/AvProjetProt2002E.pdf> (EN)  
<http://www.legal.coe.int/economiccrime/cybercrime/AvProjetProt2002F.pdf> (FR)  
Hintergrundinformationen zur Cybercrime-Konvention, abrufbar unter:  
<http://www.legal.coe.int/economiccrime/Default.asp?fd=cybercrime&fn=IndexE.htm> (EN)  
<http://www.legal.coe.int/economiccrime/DefaultF.asp?fd=cybercrime&fn=IndexF.htm> (FR)

EN-FR

## EUROPÄISCHE UNION

### Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Entscheidung zur Regulierung von Diensten mit Zugangsberechtigung für das Digitalfernsehen

Am 22. Januar 2002 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einer Vorabentscheidung die Fragen des spanischen *Tribunal Supremo* (Oberster Gerichtshof) zur Auslegung einiger Bestimmungen des europäischen Rechts zur Regulierung von Diensten mit Zugangsberechtigung für das Digitalfernsehen beantwortet. Diese Fragen hatten sich im Rahmen eines Verwaltungsrechtsverfahrens ergeben, in dem die spanische Digitalplattform *Canal Satélite Digital* (CSD) beim *Tribunal Supremo* beantragt hatte, einige Teile des spanischen Dekrets 136/1997 (das sich mit Zugangskontrolldiensten für das Digitalfernsehen befasst) für nichtig zu erklären.

CSD zufolge verpflichtet das spanische Dekret 136/1997 die Betreiber von Diensten mit Zugangsberechtigung unberechtigterweise, Angaben über sich und ihre technischen Einrichtungen, Decoder und Systeme in einem offiziellen, verpflichteten Register einzutragen, wobei diese Eintragung einen

Fernsehen beim Generalsekretär des Europarats ein. Dadurch wurde der Weg für das Zusatzprotokoll geebnet, das ursprünglich am 1. Oktober 1998 zur Unterzeichnung aufgelegt worden war und schließlich am 1. März 2002 in Kraft trat. Zur Stunde haben 23 Mitgliedstaaten des Europarats sowie der Heilige Stuhl (der beim Ministerkomitee des Europarats einen Beobachterstatus hat) das Zusatzprotokoll ratifiziert. Die per Zusatzprotokoll abgeänderte Konvention ist nun in jedem dieser Staaten gültig.

Im Wesentlichen wird das Inkrafttreten des Änderungsprotokolls bewirken, dass das Übereinkommen enger an die EG-Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ angepasst wird. Sämtliche ursprünglichen Bestimmungen der Konvention über Rechtshoheit, Zugang der Öffentlichkeit zu Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung sowie Fernsehwerbung und Teleshopping wurden umfassend durch das Protokoll revidiert. ■

rufen, diese ermutigen oder den Anreiz dazu schaffen (bzw. Anreiz schaffen könnten)“ (Artikel 2).

Ein Großteil des Textentwurfes befasst sich mit Maßnahmen, die auf nationaler Ebene zu ergreifen sind. Zu den geplanten Maßnahmen gehört die Verpflichtung jedes unterzeichnenden Staates, „einen Rechtsrahmen und andere Maßnahmen zu schaffen, die sich als notwendig erweisen“, damit das Verfügbarmachen (an die Öffentlichkeit) von rassistischem oder fremdenfeindlichem Material durch ein Computersystem bzw. die Produktion von Material für derartige Zwecke „unter nationalem Recht als strafbare Vergehen gelten, wenn sie vorwiegend und unberechtigterweise begangen werden“ (Artikel 3). Die Staaten müssten ähnliche Verpflichtungen eingehen, um die folgenden, in Artikel 4 des Protokollentwurfs definierten, Handlungen strafbar zu machen: 1.) Die Androhung einer schwerwiegenden Straftat gegenüber Einzelpersonen oder Personengruppen, die besondere Merkmale wie die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse oder Hautfarbe aufweisen, 2.) die Anordnung (Unterstützung) von oder die Beteiligung an Aktionen (mit der Absicht/zur Vereinfachung) des Begehens der Straftaten durch eine rassistische oder fremdenfeindliche Gruppe“. Gemäß Artikel 5 sollten auch Versuch sowie geleistete Beihilfe beim Begehen solcher Straftaten auf nationaler Ebene strafbar gemacht werden. Die Präambel des Protokollentwurfs ist noch in Vorbereitung, ebenso wie eine Bestimmung über die „Ablehnung oder Rechtfertigung rassistischer oder fremdenfeindlicher Verbrechen“. Das redaktionelle Verfahren wird vom Lenkungsausschuss Strafrecht (CDPC) und dem Expertenausschuss über die Strafbarkeit rassistischer und fremdenfeindlicher Handlungen durch Computer-Systeme (PC-RX) koordiniert. ■

technischen Bericht der nationalen Behörden über die Einhaltung bestimmter in der nationalen Gesetzgebung festgelegten Anforderungen voraussetzt. CSD war der Auffassung, dass diese Bestimmung den freien Warenverkehr einschränke.

Darüber hinaus trug CSD vor, die spanische Gesetzgebung (namentlich die Einzelzusatzbestimmung des Gesetzesdekrets 1/1997) zur Umsetzung der Richtlinie 95/47/EG über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen) beschränke unberechtigterweise seine Freiheit zur Bereitstellung von Diensten mit Zugangsberechtigung, da die Betreiber solcher Dienste dieser Bestimmung zufolge ihre technischen Einrichtungen, Decoder und Systeme nur nach erfolgreichem Abschluss des Registrierungsverfahrens vermarkten dürfen.

Die spanische Regierung widersprach der Auslegung der betreffenden Rechtsvorschriften durch CSD. Ein Verstoß gegen EG-Recht liege nicht vor und die Eintragung in das Register sei keine Voraussetzung für die Vermarktung von Decodern oder für die Geschäftstätigkeit der Betreiber von Diensten mit Zugangsberechtigung, da diese Eintragung keine Rechte

recht anerkannt wird, und dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit genügen.

Bei der Feststellung, ob eine nationale Gesetzgebung dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit genügt, müsse ein nationales Gericht unter anderem berücksichtigen, dass ein System vorheriger behördlicher Genehmigungen auf objektiven, nicht-diskriminierenden und vorher bekannten Kriterien beruhen muss und nicht im Wesentlichen Kontrollen wiederholen darf, die bereits im Rahmen anderer Verfahren in demselben Staat oder in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt worden sind. Außerdem sei ein vorheriges Genehmigungsverfahren nur dann erforderlich, wenn eine nachträgliche Kontrolle zu spät käme, um wirksam zu sein. Ein solches Verfahren dürfe nicht durch seine Dauer oder die mit ihm verbundenen Kosten die betreffenden Betreiber davon abhalten, ihren Geschäftsweg zu verfolgen.

Das spanische *Tribunal Supremo* wird nun entsprechend den vom EuGH dargelegten Grundsätzen entscheiden, ob einige Bestimmungen des spanischen Dekrets 136/1997 für nichtig erklärt werden. Zu bedenken ist hierbei, dass diese Bestimmungen nur den Aufbau und die Funktion des Registers regeln. Die Registrierungspflicht (und die Sanktionen für Verstöße gegen diese Pflicht) sind in der Zusatzbestimmung des Gesetzesdekrets 1/1997 festgelegt, die nur vom Verfassungsgericht aufgehoben werden kann und ohnehin durch das Gesetz 17/1997 und das Gesetzesdekret 16/1997 komplett geändert wurde. ■

begründe oder verändere, sondern lediglich dazu diene, zur Information Dritter festzustellen, dass die Betreiber die europäische Gesetzgebung beachten.

Das *Tribunal Supremo* hatte Zweifel bezüglich der richtigen Auslegung des relevanten Gemeinschaftsrechts und beschloss, dem EuGH einige Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Zur Beantwortung dieser Fragen stellte der EuGH fest, dass eine nationale Gesetzgebung, die die Vermarktung von technischen Einrichtungen, Decodern oder digitalen Sendeeinrichtungen und Empfangssystemen für Fernsehsignale und die Bereitstellung entsprechender Dienste durch Betreiber von Diensten mit Zugangsberechtigung einem vorherigen Genehmigungsverfahren unterwirft, den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen einschränkt. Diese gesetzgeberischen Einschränkungen könnten gerechtfertigt sein, wenn sie ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen, das vom Gemeinschafts-

**Alberto Pérez Gómez**  
Dirección de  
Internacional  
Comisión del  
Mercado de las  
Telecomunicaciones

**Rechtssache C-390/99, Canal Satélite Digital SL v. Administración General del Estado, Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 22. Januar 2002, abrufbar unter:**  
[http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga\\_doc?smartapi!celexplus!prod!CELEXnumdoc&lg=de&numdoc=61999J0390](http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexplus!prod!CELEXnumdoc&lg=de&numdoc=61999J0390)

**DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV**

## Rat der Europäischen Union: Telekom-Paket verabschiedet

Am 14. Februar 2002 hat der Rat der Europäischen Union das neue Telekom-Paket gebilligt (vgl. IRIS 2002-1: 5). Dieses Gesetzgebungspaket harmonisiert die Telekommunikations- und Mediengesetzgebung innerhalb der EU. Die Mitgliedsstaaten haben 15 Monate Zeit für die Umsetzung des Pakets in jeweiliges nationales Recht. Der Kommissar für die Informationsgesellschaft Erkki Liikanen erklärte, das Paket vervollständige den Binnenmarkt für die Informationsgesellschaft, indem es den Verbrauchern Vorteile in Bezug auf Preise, Qualität und das Preis-Leistungsverhältnis bringe. Ferner werde es zu mehr Transparenz und Rechtssicherheit für alle Marktteilnehmer führen.

Das Telekompaket besteht aus den folgenden Bestandteilen: einer Rahmenrichtlinie, einer Genehmigungsrichtlinie, einer

**Nirmala Sitompoel**  
Institut für  
Informationsrecht (IViR)  
Universität  
Amsterdam

**“Telecoms package will bring better deal for consumers” (Telekom-Paket bringt Verbrauchern Vorteile), Pressemitteilung IP/02/259 vom 14 Februar 2002, abrufbar unter:**  
[http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p\\_action.gettxt=gt&doc=IP/02/259101RAPID&lg=DE&display=](http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/02/259101RAPID&lg=DE&display=)

**DE-EN-FR**

**Richtlinie des Europäischen Parlaments und der Kommission über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie), PE-CONS 3670/01, verabschiedet am 4. Februar 2002, abrufbar unter:**

<http://register.consilium.eu.int/pdf/en/01/st03/03670en1.pdf>

**Richtlinie des Europäischen Parlaments und der Kommission über die Genehmigung von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Genehmigungsrichtlinie), PE-CONS 3671/01, verabschiedet am 4. Februar 2002, abrufbar unter:**

<http://register.consilium.eu.int/pdf/en/01/st03/03671en1.pdf>

**Richtlinie des Europäischen Parlaments und der Kommission..... für einen allgemeinen Regulierungsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie), PE-CONS 3672/01, verabschiedet am 4. Februar 2002, abrufbar unter:**

<http://register.consilium.eu.int/pdf/en/01/st03/03672en1.pdf>

**Richtlinie des Europäischen Parlaments und der Kommission für Universaldienste und Nutzerrechte im Zusammenhang mit elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldiensterichtlinie), PE-CONS 3673/01, verabschiedet am 4. Februar 2002, abrufbar unter:**

<http://register.consilium.eu.int/pdf/en/01/st03/03673en1.pdf>

**EN**

## Rat der Europäischen Union: Zugangsrichtlinie verabschiedet

Die jüngst verabschiedete Europäische Zugangsrichtlinie ist Teil des Telekom-Pakets, welches am 4. Februar vom Rat der Europäischen Union angenommen wurde (siehe IRIS 2002-1: 5 sowie den Artikel in dieser Ausgabe von IRIS). Die neue Richtlinie ersetzt unter anderem die früheren Vorschriften für

Zugangsrichtlinie (siehe den Artikel in dieser Ausgabe von IRIS) und einer Universaldiensterichtlinie sowie einem Beschluss zu einem Regulierungsrahmen für die Funkfrequenzpolitik.

Das Paket ist technologieneutral, was bedeutet, dass alle Übertragungsnetze in gleicher Weise behandelt werden. Es gewährleistet, dass Marktteilnehmer nur bei Bedarf und einer EU-weit einheitlichen Regulierungen unterworfen werden. Die Kommission wird zum Beispiel in der Lage sein, eine nationale Regulierungsbehörde aufzufordern, eine geplante Maßnahme zurückzuziehen, wenn es um die Definition relevanter Märkte oder die Benennung von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht geht und wenn solche Entscheidungen die Funktionsweise des Binnenmarktes beeinträchtigen würden.

Die Kommission kündigte an, sie werde in der nächsten Zukunft folgende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Regulierungsrahmens angehen:

- Leitlinien zur Marktdefinition und zur Bewertung beträchtlicher Marktmacht, um die nationalen Regulierungsbehörden bei der Anwendung der neuen Regelungen zu unterstützen;
- eine Empfehlung zu relevanten Produkt- und Dienstleistungsmärkten im elektronischen Kommunikationssektor, die die Marktsegmente identifiziert, in denen sektorspezifische Regelungen geboten sein könnten;
- ein Beschluss zur Einrichtung einer „Europäischen Regulierungsgruppe“, bestehend aus nationalen Regulierungsbehörden und der Kommission, die die Kooperation fördern wird, um Einheitlichkeit bei Regulierungsbeschlüssen innerhalb der EU zu gewährleisten; und
- ein Beschluss zur Einrichtung einer „Gruppe für Funkfrequenzpolitik“, bestehend aus nationalen Vertretern und Vertretern der Kommission, die bei der Koordinierung der Funkfrequenzpolitik und der effizienten Nutzung des Spektrums hilft und berät.

Über einen endgültigen Text für die Datenschutzrichtlinie konnte noch keine Einigung erzielt werden (siehe infra). ■

offenen Netzzugang (Open Network Provisions – ONP) und wird die künftige europäische Praxis im Hinblick auf Zugangsregulierung gestalten. Der neue Ansatz überträgt die früheren Zugangs- und Zusammenschaltungsverpflichtungen in das neue Rahmenwerk, verfügt aber eine permanente Überprüfung vor dem Hintergrund aktueller Marktbedingungen. Ziel ist es, die früheren Verpflichtungen schrittweise zu lockern und neue Verpflichtungen entsprechend dem neuen gesetz-

lichen Rahmen für den Telekommunikationsbereich einzuführen.

Im Unterschied zu den früheren ONP-Regelungen erfasst die Zugangsrichtlinie den Zugang zu allen elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung, die für die gewerbliche Bereitstellung von öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten oder für die Übertragung von Rundfunksignalen verwendet werden. Mit anderen Worten, die Regulierung des offenen Zugangs ist nicht länger auf ausgewählte Elemente des Telekommunikationsnetzes beschränkt. Stattdessen wurde ein allgemeinerer Ansatz zugrunde gelegt. Die Richtlinie gilt jetzt für alle Formen von Kommunikationsnetzen als Träger von öffentlich zugänglichen Kommunikationsdiensten, sei es für Sprache, Fax, Daten oder Bilder, einschließlich feste und mobile Telekommunikationsnetze, Kabelfernsehnetze, Netze für terrestrische Programme, Satellitenetze und das Internet. Die Zugangsrichtlinie harmonisiert die Art und Weise, in der die Mitgliedsstaaten allgemein den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung regulieren.

Eine weitere wesentliche Änderung gegenüber dem früheren ONP-Konzept ist der neue flexible Ansatz bei der Zugangsregulierung. Anstelle von vordefinierten Zugangsverpflichtungen bleibt es nun den nationalen Regulierungsbehörden überlassen festzulegen, unter welchen Umständen Einrichtungen als potenzielle technische Engstellen (*bottleneck facilities*) für Marktzugang und Wettbewerb gelten. Eingriffe der nationalen Regulierungsbehörden sind beschränkt auf „Situationen, in denen die nationale Regulierungsbehörde der Ansicht ist, dass eine Zugangsverweigerung dem Entstehen eines nachhaltigen Wettbewerbs auf dem Markt im Endkun-

**Natali Helberger**  
Institut für  
Informationsrecht (IViR)  
Universität  
Amsterdam

**Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie), PE-CONS 3670/01, verabschiedet am 4. Februar 2002 (wird im Amtsblatt veröffentlicht), abrufbar unter:**

<http://register.consilium.eu.int/pdf/en/01/st03/03670en1.pdf>

EN

## Rat der Europäischen Union: Geänderter Entwurf zum Datenschutz angenommen

Am 28. Januar 2002 hat der Rat der Europäischen Union einen gemeinsamen Standpunkt hinsichtlich des Richtlinienentwurfs zur Verarbeitung personenbezogener Daten und dem Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation angenommen. Die EU-Telekommunikationsminister hatten über den gemeinsamen Standpunkt bereits am 6. Dezember abgestimmt (siehe IRIS 2002-1: 5). Da der angenommene Vorschlag in verschiedenen Punkten von dem gemeinsamen

**Ot van Daalen**  
Institut für  
Informationsrecht (IViR)  
Universität  
Amsterdam

**Rat der Europäischen Union, interinstitutionelle Datei 2000/0189 (COD), 29. Januar 2002, abrufbar unter:**

<http://register.consilium.eu.int/pdf/en/01/st15/15396-r2en1.pdf>

Die legislative Entstehungsgeschichte des Richtlinienentwurfs ist zu finden unter:

[http://europa.eu.int/prelex/detail\\_dossier\\_real.cfm?CL=en&Doid=158278](http://europa.eu.int/prelex/detail_dossier_real.cfm?CL=en&Doid=158278)

EN

## Europäische Kommission: Vertragverletzungsverfahren gegen Belgien und Dänemark

Die Europäische Kommission hat beschlossen, die Vertragsverletzungsverfahren gegen Belgien und Dänemark wegen Nichtumsetzung der Richtlinie 92/100/EWG fortzuführen und beiden Staaten eine begründete Stellungnahme zugesandt. Die Richtlinie, die am 1. Juli 1994 in Kraft getreten ist, beinhaltet unter anderem einen gemeinschaftlichen Rahmen für Vermiet- und Verleihrrechte. Die Zustellung einer begründeten Stellungnahme ist die zweite Stufe des Vertragsverletzungs-

denbereich im Wege stehen könnte oder nicht im Interesse des Endverbrauchers wäre“.

Wenn nationale Regulierungsbehörden eine potenzielle technische Engstelle identifiziert haben und ein Anbieter von Kommunikationsnetzen oder -einrichtungen als Akteur mit beträchtlicher Marktmacht (entsprechend dem Verfahren in Art. 13 und 14 der Rahmenrichtlinie) ausgemacht wurde, können die nationalen Regulierungsbehörden aus einer Liste möglicher Optionen eine Maßnahme auswählen, die am ehesten zur Wiederherstellung des Marktgleichgewichts geeignet scheint. Die Liste der möglichen Optionen reicht von Zugangs- und Zusammenschaltungspflichten bis hin zu Eingriffen, die die Transparenz im Kommunikationssektor verbessern sollen.

Ein besonderer Artikel der Zugangsrichtlinie – Artikel 6 – ist dem Zugang zu elektronischen Zugangskontrolleinrichtungen gewidmet. Damit wird die Regulierung von elektronischer Zugangskontrolle in den neuen Kommunikationsrahmen aufgenommen. Gleichzeitig werden die Bestimmungen der Richtlinie 95/47/EG zu Digitalfernsehstandards (die durch die Zugangsrichtlinie aufgehoben wird) ersetzt. Die Endfassung von Artikel 6 der Zugangsrichtlinie ist weniger innovativ als die früheren Vorschläge des Europäischen Parlaments (das Europäische Parlament schlug anfänglich z. B. die Einführung eines Hinweises auf interaktive Dienste und eine standardisierte Anwendungsprogrammchnittstelle (*Application Programme Interface - API*) vor, die Ausweitung der Zugangsverpflichtungen auf elektronische Programmführer (*Electronic Programme Guides - EPGs*) und die Ermächtigung nationaler Regulierungsbehörden, auch *ex ante* Zugangsverpflichtungen für zukünftige technische Engstellen wie den Rückkanal und die Speicherkapazität der Settop-box auszusprechen). Stattdessen wiederholen Artikel 6 und Anhang 1 der Zugangsrichtlinie fast wörtlich die Grundsätze der früheren Richtlinie 95/47/EG, d. h. die absolute Verpflichtung aller Betreiber von zugangskontrollierten Diensten, digitalen Rundfunkveranstaltern Zugang zu fairen, angemessenen und nicht-diskriminierenden Konditionen zu gewähren, sowie Bestimmungen zu Transcontrol und den Bedingungen für die Lizenzierung von Endgeräteherstellern. In Artikel 6 der Zugangsrichtlinie heißt es allerdings, dass nationale Regulierungsbehörden unter gewissen Umständen die Zugangsverpflichtung für Betreiber ohne beträchtliche Marktmacht aufheben können. Die Richtlinie beinhaltet ebenfalls eine Öffnungsklausel (und legt das Verfahren fest) nach dem die Zugangsverpflichtung auf EPGs und APIs ausgeweitet werden kann, sofern dies erforderlich sein sollte, um Endnutzern den Zugang zu digitalen Hörfunk- und Fernsehsendungen zu gewährleisten. ■

Standpunkt des Europäischen Parlaments abweicht, wurde er am 6. Februar 2002 an das Parlament zu einer zweiten Lesung überwiesen.

Verglichen mit dem Standpunkt des Europäischen Parlaments nimmt der Rat eine gemäßigte Haltung in Bezug auf die Informationsgewinnung ein. Danach haben die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass die Benutzer eindeutig über die Verwendung von Cookies informiert werden und ihnen angeboten wird, eine Weiterverarbeitung abzulehnen („opt-out“). In Bezug auf unerwünschte Werbe-E-Mails schlägt der Rat eine Einwilligungslösung („opt-in“) vor, wohingegen unerbetene E-Mails, bei denen die Identität des Absenders verschleiert wird, ausdrücklich verboten sind. Sonstiges unerbetenes Direktmarketing könne durch Einwilligungs- bzw. Ablehnungsoptionen geregelt werden. ■

verfahrens gemäß Artikel 226 des EG-Vertrags. Übermittelt der Mitgliedsstaat nicht binnen zweier Monate nach Erhalt der Stellungnahme eine zufriedenstellende Antwort, kann die Kommission den Europäischen Gerichtshof anrufen.

Die Kommission hat Belgien eine begründete Stellungnahme zur Nichtumsetzung der Vorschriften für den öffentlichen Verleih übermittelt. Gemäß Artikel 1 der Richtlinie müssen die Mitgliedsstaaten „ein Recht [schaffen], das die Vermietung und den Verleih von Originalen und Kopien urheberrechtlich geschützter Werke gestattet oder verbietet“. Die Mitgliedsstaaten können von diesem in Artikel 1 vorgesehenen Exklusivrecht in Bezug auf öffentlichen Verleih abwei-

Ot van Daalen  
Institut für  
Informationsrecht (IViR)  
Universität  
Amsterdam

chen, wenn die Urheber zumindest eine Vergütung für einen derartigen Verleih erhalten. Belgien hat keine dieser Optionen umgesetzt und damit Inhabern verwandter Schutzrechte eine

Pressemitteilung IP/02/191 vom 4. Februar 2002, „Urheberrecht: Vertragsverletzungsverfahren gegen Belgien und Dänemark“, abrufbar unter:

[http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p\\_action=gettxt=gt&doc=IP/02/191|01RAPID&lg=EN&display=](http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action=gettxt=gt&doc=IP/02/191|01RAPID&lg=EN&display=)

DA-DE-EN-FR-NL

## Europäische Kommission: Vorschlag für Software-Patente

Am 20. Februar 2002 hat sich die Europäische Kommission auf einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Patentierbarkeit von computerimplementierten Erfindungen KOM(2002) 92 endg.) geeinigt. Der Richtlinienentwurf hat die Harmonisierung der nationalen Patentgesetze im Hinblick auf die Patentierbarkeit von computerimplementierten Erfindungen zum Ziel, indem er die Patentierungsbedingungen transparenter macht. Der Vorschlag wird jetzt dem Ministerrat und dem Europäischen Parlament in einem Mitentscheidungsverfahren zur Erörterung vorgelegt.

Der Vorschlag ist das Ergebnis eines langwierigen Beratungsprozesses unter Einbeziehung aller betroffenen Seiten, der 1997 aufgenommen wurde. Die Positionen in dieser Frage waren klar abgesteckt, wobei die eine Seite strenge Beschränkungen für Software-Patente befürwortete und die andere Seite beabsichtigte, den *status quo* der Rechtsauffassung des Europäischen Patentamts (EPA) in dieser Frage zu wahren.

Die Kommission entschied sich für Letzteres, wobei sie in ihrer Begründung zum Gesetzentwurf drei Gründe für die Notwendigkeit einer Richtlinie nannte. Der hohe technische Stand bei Software lässt Innovationen in diesem Bereich sehr teuer werden, wohingegen das Kopieren von Software sehr einfach ist. Ungeachtet dessen ist der derzeitige Stand des

Ot van Daalen  
Institut für  
Informationsrecht (IViR)  
Universität  
Amsterdam

Richtlinienentwurf des Europäischen Parlaments und des Rates zur Patentierbarkeit von computerimplementierten Erfindungen, COM(2002) 92 endg. vom 20. Februar 2002, abrufbar unter:

[http://europa.eu.int/comm/internal\\_market/de/indprop/02-277.htm](http://europa.eu.int/comm/internal_market/de/indprop/02-277.htm)

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

## NATIONAL

### RUNDFUNK

#### AL – Verschärfter Interessenskonflikt zwischen privaten Fernsehstationen

Der nationale Hörfunk- und Fernsehrat hat gegen fünf lokale private Fernsehsender Bußgelder bis zu 13.000 Euro verhängt. Koha TV, Telenorba Shqiptare, Vision Plus, Shijak TV und Top Channel waren die letzten, gegen die die staatliche albanische Lizenz- und Kontrollbehörde Bußgelder verhängt hat.

Offiziell werden die Bußgelder mit dem „Verstoß gegen die Regeln des lautereren Wettbewerbs“ und der „willkürlichen Ausweitung des Lizenzbereiches“ begründet, mit anderen Worten, diese privaten Fernsehkanäle, die eine lokale Fernsehsendelizenz haben, die nur ein begrenztes Gebiet umfasst, haben ihren Sendebereich über das in der Lizenz zugeteilte Gebiet ausgeweitet.

Nach dem Gesetz Nr. 8410 vom 30. September 1998 „Über privates öffentliches Radio und Fernsehen in der Republik Albanien“ werden private Hörfunk- und Fernsehkanäle in zwei Kategorien unterteilt: „nationale“, die das gesamte Gebiet Albaniens abdecken, und „lokale“, die ein begrenztes

Gebiet entsprechend der von der staatlichen Lizenzierungsbehörde erteilten Lizenz abdecken. Bislang hat das Parlament der Republik Albanien ein Gesetz verabschiedet, welches lediglich zwei nationalen privaten Fernsehkanälen eine Lizenz gewährte, während es keine zahlenmäßige Begrenzung für lokale Fernsehkanäle gibt.

Dänemark hat eine begründete Stellungnahme zum so genannten „Verbreitungsrecht“ erhalten. Hierbei handelt es sich um ein Exklusivrecht für ausübende Künstler, Hersteller von Tonträgern und Filmen sowie Sendeunternehmen, ihre urheberrechtlich geschützten Werke durch Verkauf oder auf andere Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dieses Recht entfällt innerhalb der Europäischen Gemeinschaft nach dem Erstverkauf. Die dänische Gesetzgebung schützt lediglich das Verbreitungsrecht für Objekte, die im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) hergestellt wurden, womit Inhabern verwandter Schutzrechte von außerhalb des EWR gleicher Schutz vorenthalten wird. Dies kann nachteilige Auswirkungen für den Binnenmarkt haben, da Rechteinhaber ihr Verbreitungsrecht für Nicht-EWR-Produkte, die über Dänemark in andere Mitgliedsstaaten importiert wurden, ausüben können. ■

Schutzes von softwarebezogenen Erfindungen unklar, es fehlt an Rechtssicherheit. Dies liegt an der unterschiedlichen Anwendung des Patentierbarkeitskriteriums für Software durch die Gerichte der Mitgliedsstaaten und das EPA. Obwohl das nationale Recht mit dem Europäischen Patentübereinkommen von 1977 übereinstimmt und im Einklang stehen sollte, weicht seine Anwendung durch die nationalen Gerichte in Bezug auf Software ab.

Der Richtlinienentwurf kodifiziert das bereits bestehende Schutzkriterium des EPA. Die Mitgliedsstaaten haben sicherzustellen, dass eine Erfindung, wenn sie als schutzwürdig anerkannt werden will, einen Beitrag zur technischen Entwicklung gemäß Artikel 4(2) des Richtlinienentwurfs darstellen muss. Um als Beitrag zur technischen Entwicklung zu gelten, muss die Erfindung einen Beitrag zum Stand der Technik in einem bestimmten Bereich leisten, der für einen Fachmann dieses Bereichs nicht ohne weiteres nachzuvollziehen ist (Artikel 2(b)). Der Schutz kann gemäß Artikel 5 des Vorschlags in Übereinstimmung mit Artikel 27(1) des Übereinkommens zu handelsbezogenen Aspekten der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPs) sowohl für ein Produkt als auch für ein Verfahren gewährt werden. Der Richtlinienentwurf lässt den Schutz unberührt, der mit der Richtlinie 91/250/EWG zum gesetzlichen Schutz von Computerprogrammen durch das Urheberrecht (Artikel 6) bereits erreicht wurde. Zudem erstreckt er sich nicht auf „isolierte Programme“, d. h. auf Programme, die von dem Gerät, auf dem sie laufen können, getrennt sind. Der Richtlinienentwurf sieht eine Dreijahresfrist vor, nach der die Auswirkungen der vorgeschlagenen Richtlinie von der Kommission geprüft und dem Europäischen Parlament und dem Rat berichtet werden. ■

**Hamdi Jupe**  
Albanisches  
Parlament

nen Albanien die Interessen von lokalen Fernsehsendern. Die nationalen Fernsehsender mit ihren Hauptquartieren in Tirana beeinträchtigen die technische Qualität der lokalen Übertragungskanäle in den Vorstädten aufgrund von Frequenzinterferenzen. Ähnliches gilt für den Werbemarkt.

**Gesetz Nr. 8410 vom 30. September 1998, „Über privates Radio und Fernsehen in der Republik Albanien“**

**SQ**

## BE – VT4 siedelt in Flämische Gemeinschaft um

Mit ihrer Entscheidung vom 15. Februar 2002 hat das *Vlaams Commissariaat voor de Media* (Flämische Medienbehörde) den Rundfunksender VT4 der Gesellschaft SBS als flämischen Rundfunkbetreiber anerkannt. Ab dem 1. März 2002 unterliegt VT4 dem Flämischen Rundfunkgesetz von 1995. Zum gleichen Zeitpunkt ist auch die VT4-Lizenz von der *Independent Television Commission* (ITC) im Vereinigten Königreich abgelaufen.

Bis vor kurzem wurde VT4 entsprechend dem britischen Rundfunkgesetz noch als britischer Sender mit einem Programm für die flämische Gemeinschaft betrieben. Die VT4-Programme wurden seit Februar 1995 von den flämischen Kabelnetzen übernommen und ausgestrahlt, in Übereinstimmung mit geltendem EU-Recht und der Richtlinie 89/552/EWG vom 3. Oktober 1989, die den freien Empfang und die freie Ausstrahlung von Fernsehsendungen aus anderen Mitgliedstaaten garantiert. Der 1995 unternommene Versuch der flämischen Regierung, die Verbreitung der VT4-Programme zu unterbinden, ist nach Urteilen des *Raad van State/Conseil d'État* (Staatsrat) und des Gerichtshofes, in denen die Prinzipien der Richtlinie 89/552/EWG bestätigt wurden, gescheitert. Unter dem Druck eines Beschlusses der Europäischen Kommission vom 26. Juni 1997 hat das Flämi-

**Dirk Voorhoof**  
Bereich  
Medienrecht der  
Abteilung für  
Kommunikations-  
wissenschaften  
Universität Gent,  
Belgien

**Entscheidung der Vlaams Commissariaat voor de Media (Flämische Medienbehörde) vom 15. Februar 2002 (Nr. 2002/15), Erteilung einer Rundfunklizenz an VT4 für eine Dauer von neun Jahren als flämische Rundfunkanstalt nach Artikel 41, Abs. 1, des Rundfunkgesetzes von 1995**

**NL**

## DE – Verbot pornographischer Sendungen im Fernsehen erhält Auslegung

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit seinem Urteil vom 20. Februar die Bedeutung des Verbots der Ausstrahlung pornographischer Sendungen im Fernsehen nach § 3 Rundfunkstaatsvertrag alter Fassung (RStV a.F.) einer höchstrichterlichen Auslegung zugeführt.

Die entsprechende Vorschrift sah vor, dass „Sendungen unzulässig [seien], wenn sie pornographisch sind (§ 184 StGB)“. Dieser Verweis auf das Strafgesetzbuch (StGB) bildete den Hintergrund des Rechtsstreits zwischen dem privaten Veranstalter, der die streitigen Filme im Abonnementfernsehen gezeigt hatte, und der zuständigen Aufsichtsbehörde, die diese als pornographisch und damit rechtswidrig eingestuft hatte. Die erste Instanz, das Verwaltungsgericht Hamburg (VG), hatte die von der Behörde ausgesprochene Beanstandung für rechtmäßig erachtet (siehe IRIS 2001-4: 5).

Das BVerwG führt aus, dass bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Ausstrahlung danach zu fragen sei, ob das Senden der Filme gegen einen objektiven Tatbestand des im Grundsatz strafrechtlich zu beurteilenden Pornographieverbots verstoßen habe. Pornographie in diesem Sinne liege vor,

**Alexander Scheuer**  
Institut für  
Europäisches  
Medienrecht  
(EMR),  
Saarbrücken/  
Brüssel

**Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 20. Februar 2002, Az.: 6 C 13.01.**

**DE**

„Das Forum der freien Medien“, eine unabhängige Vereinigung albanischer Journalisten, die sich dem Schutz der Rechte der privaten elektronischen Medien verschrieben hat, protestiert gegen die rechtlichen Anforderungen und strebt nach völliger Freiheit der elektronischen Medien im Hinblick auf die Sendereichweite. Nach Überzeugung der Vereinigung gibt es kein überzeugendes Argument für eine begrenzte Anzahl nationaler Lizenzen. Der freie Wettbewerb werde zeigen, welche Fernsehsender national oder lokal überleben. Obwohl das Gesetz nur zwei nationale private Fernsehkanäle vorsieht, weiten in der Praxis viele private Fernsehsender, die eine lokale Sendelizenz innehaben, gesetzeswidrig ihren Sendebereich aus. Dies hat den nationalen Hörfunk- und Fernsehrat dazu veranlasst, die jüngsten Sanktionen gegen die oben genannten Fernsehsender zu verhängen. ■

sche Parlament 1998 auch den Exklusivcharakter der Lizenz des einzigen flämischen kommerziellen Rundfunksenders (VMM/VTM) für ungültig erklärt. Somit können seit 1998 auch andere Rundfunksender eine Sendelizenz von der Flämischen Medienbehörde erwerben. Im gleichen Zeitraum stellten sich sowohl das Flämische Parlament als auch die Medienbehörde auf den Standpunkt, dass VT4 eigentlich als Rundfunksender mit Sitz in der flämischen Gemeinschaft anzusehen sei und sich mit seiner britischen ITC-Lizenz den flämischen Rundfunkbestimmungen entziehe. VT4 wurde angewiesen, eine flämische Rundfunklizenz zu beantragen. Der Staatsrat und die Europäische Kommission kippten jedoch wiederum diesen Ansatz und betonten hierbei, dass die flämischen Behörden keine Rechtshoheit über einen Rundfunkbetreiber mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat haben.

Nach Lage der Dinge hat VT4 nun freiwillig beschlossen, den Firmensitz zu ändern und seine Zentrale und die Programmgestaltung in die flämische Gemeinschaft zu verlegen. Die mit einer Entscheidung vom 19. Januar 2001 erworbene Lizenz SBS5 wurde unlängst im Zuge einer neuen Entscheidung der Flämischen Medienbehörde in eine Lizenz für VT4 Ltd. umgewandelt. Somit unterliegt VT4 nun den Bestimmungen des Flämischen Rundfunkgesetzes. Unter anderem bedeutet dies, dass VT4 pro Tag mindestens zwei Nachrichtensendungen ausstrahlen muss und dass der Sender in den fünf Minuten vor und nach einer Kindersendung keine Werbung mehr senden darf. ■

wenn unter Hintansetzung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher, anreißerischer Weise in den Vordergrund gerückt werden und dies ausschließlich oder überwiegend auf die Erregung sexueller Reize abziele. Hinzutreten müsse aber, dass auch die weiteren Kriterien des Straftatbestands erfüllt seien. Insbesondere bedürfe es der Untersuchung, ob Kinder und Jugendliche Zugang zu den Sendungen gehabt haben.

Die im Jahre 1997 gezeigten Sendungen waren lediglich durch eine Grundverschlüsselung des Pay-TV-Angebots im allgemeinen Zugang beschränkt. Eine weitere Vorsperre war in der damals analogen Ausstrahlung nicht implementiert. Fraglich ist deshalb unter anderem, ob durch den Einsatz weiterer technischer Zugangshindernisse, beispielsweise die Notwendigkeit der Eingabe eines Zahlencodes zur Freischaltung von Sendungen, die nur gegen ein zusätzlich zum Grund-Abonnement zu zahlendes Einzelentgelt für den Film (Pay-per-view) zu sehen sind, ein ausreichender Jugendschutz gewährleistet wäre.

Da eine dahin gehende Wertung auf Grund der Feststellungen der Vorinstanz nicht möglich sei, müsse der Rechtsstreit an das VG zurück verwiesen werden. ■

## DE – Bundesrat sieht Bedarf für Revision der Fernseh-Richtlinie

Alexander  
Scheuer

Institut für  
Europäisches  
Medienrecht  
(EMR),  
Saarbrücken/  
Brüssel

Die Entschließung des Bundesrates, der Vertretung der Länder auf Bundesebene, vom 1. März 2002 betont verschiedene Aspekte, die bei der anstehenden Revision der Fernseh-Richtlinie zu beachten sein werden.

Zunächst solle in die Richtlinie der Gedanke Eingang finden, dass auch durch Selbstkontroll-Mechanismen die gemeinschaftsrechtskonforme Umsetzung der Richtlinien-Bestimmungen möglich sei.

Im Hinblick auf Art. 3a werden verschiedene Anpassungen angeregt, die als Reaktion auf die bisherigen Erfahrungen mit der praktischen Anwendung der Listen der Mitgliedstaaten zu

**Entschließung des Bundesrates vom 1. März 2002 zur Revision der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 in der Fassung der Änderungsrichtlinie 97/36/EG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (Bundesrats-Drucksache BR-Drs. 116/02 (Beschluss))**

DE

## ES – Neue rechtliche Bestimmung der Rolle der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt RTVE

Die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt Spaniens ist die RTVE (*Ente Público Radio Televisión Española*). Die formale Erteilung ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags erfolgte durch das Gesetz 4/1980 über das Hörfunk- und Fernsehstatut. Allerdings enthält das Gesetz keine klare Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags.

Jetzt hat das spanische Parlament das Hörfunk- und Fernsehstatut geändert, um den Umfang der öffentlich-rechtlichen Versorgung genauer zu bestimmen. Die neue Fassung von Artikel 5 des Hörfunk- und Fernsehstatuts enthält folgende Änderungen:

- Die RTVE produziert und sendet mehrere Hörfunk- und Fernsehprogramme für alle Teile der Bevölkerung, darunter auch Programme für spezielle Interessen. Darüber hinaus gewährleistet die RTVE den Zugang aller Bürger zu Informationen, Kultur, Bildung und Unterhaltung von hoher Qualität. Die RTVE sucht den Ausgleich zwischen sozialer Rentabilität und wirtschaftlicher Effizienz und fördert die Werte der Verfassung, die Achtung der Menschenwürde und die kulturelle Vielfalt.
- Die RTVE erfüllt ihren öffentlich-rechtlichen Auftrag sowohl in ihren nationalen als auch in ihren regionalen Programmen.
- Die RTVE bietet Programme an, die für eine Ausstrahlung im Ausland bestimmt sind, um die spanische Kultur zu fördern und die Spanier zu versorgen, die sich im Ausland aufhalten oder dort leben.
- Die RTVE fördert aktiv die Entwicklung der Informationsgesellschaft. Hierzu nutzt sie neue Produktions- und

Alberto

Pérez Gómez  
Dirección de  
Internacional  
Comisión del  
Mercado de las  
Telecomunicaciones

**Disposición Adicional Decimosexta de la Ley 24/2001, de 27 de diciembre, de Medidas Fiscales, Administrativas y del Orden Social, Boletín Oficial del Estado n. 313, de 31.12.2001, pp. 50611-50612.**

(Sechzehnte Zusatzbestimmung des Gesetzes 24/2001 über steuerliche, administrative und soziale Maßnahmen)

<http://www.igsap.map.es/cia/dispo/l24-01.htm>

ES

## FR – Veröffentlichung der letzten Verordnung zur Reform der Gesetzgebung im audiovisuellen Sektor

Am 6. Februar 2002 wurde die letzte Verordnung zur Reform der Gesetzgebung im audiovisuellen Sektor im französischen Amtsblatt veröffentlicht (für die vorangegangenen Verordnungen siehe IRIS 2002-2: 8). Die Verordnung legt die Regeln für die Kabel- und Satellitensender fest und gibt sämtliche in

Ereignissen von besonderer gesellschaftlicher Bedeutung zu sehen sind: Die gegenseitige Anerkennung solle sich auf die in den jeweiligen Listen enthaltenen Ereignisse beziehen, eine Definition des "bedeutenden Teils der Öffentlichkeit", für die die Berichterstattung im frei zugänglichen Fernsehen empfangbar sein muss, werde ebenso benötigt wie eine Klärung hinsichtlich der zumindest verfügbaren Form dieser Berichterstattung. Es bedürfe der Klarstellung, dass die Handlung der Europäischen Kommission, mit der diese nach Notifizierung durch den Mitgliedstaat die Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht feststelle, in Form einer förmlichen Entscheidung zu treffen sei. Damit wird zukünftig die Unklarheit über die Angreifbarkeit der Handlung beseitigt.

Außerdem wird vorgeschlagen, die Wichtigkeit der Prinzipien des ungehinderten Zugangs zu Informationen und des freien Informationsflusses im Binnenmarkt eindeutig hervorzuheben. Um eine Ausformung des erstgenannten Aspekts handelt es sich bei der Forderung, ein Recht auf grundsätzlich unentgeltliche Kurzberichterstattung einzuführen. Dieses könnte jeden in Europa niedergelassenen Fernseh-Veranstalter, der zu eigenen Sendezwecken über öffentlich zugängliche und mit besonderem Informationsinteresse versehene Veranstaltungen und Ereignisse berichten möchte, privilegieren.

Der Bundesrat spricht sich dafür aus, die Programmquoten abzuschaffen. Bei der Deregulierung der Werbevorschriften soll der Akzent darauf gesetzt werden, die qualitativen Regelungen beizubehalten. ■

Sendetechnologien und bietet Digital- und Onlinedienste an.

Darüber hinaus hat das Parlament auch andere Artikel des Hörfunk- und Fernsehstatuts geändert, namentlich die Artikel 26 (zur Kontrolle der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags der RTVE durch eine parlamentarische Kommission) und Artikel 3 (zur Anwendung der Grundsätze des Hörfunk- und Fernsehstatuts auf die regionalen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten).

Diese Änderungen wurden im Zusammenhang mit der Untersuchung zur Finanzierung der spanischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten verabschiedet, die zur Zeit von der Europäischen Kommission durchgeführt wird, nachdem sich spanische Privatsender beklagt hatten. Im Oktober 2001 verabschiedete die Europäische Kommission eine Mitteilung, in der sie erläutert, wie die Vorschriften über staatliche Beihilfen auf öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten anzuwenden sind (siehe IRIS 2001-10: 4). Der Europäischen Kommission zufolge müssen die Mitgliedstaaten den öffentlich-rechtlichen Auftrag klar und präzise definieren. Die öffentliche Finanzierung ist auf das zur Erfüllung dieses Auftrags notwendige Maß zu beschränken (Verhältnismäßigkeit). Das spanische Parlament hat mit dieser Änderung des Hörfunk- und Fernsehstatuts versucht, den öffentlich-rechtlichen Auftrag der RTVE klarer zu definieren. Unterdessen versucht die spanische Regierung, einen neuen Finanzrahmen für die RTVE abzustecken.

Diese neuen Bestimmungen zur Abänderung des Hörfunk- und Fernsehstatuts waren in dem Sondermaßnahmengesetz enthalten, das jedes Jahr gemeinsam mit dem Haushaltsgesetz verabschiedet wird. Die Sondermaßnahmengesetze enthalten Änderungen bestehender Bestimmungen und dienen somit als „Sammelbecken“ für Gesetzesänderungen. Aufgrund ihrer Heterogenität und der unzureichenden Debatten im Vorfeld ihrer Verabschiedung werden diese Gesetze heftig kritisiert. ■

diesem Bereich anzuwendenden Bestimmungen vor. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Ausstrahlung von Werbetexten, den Beitrag zur Produktionsförderung bzw. die Regeln zur Ausstrahlung audiovisueller Werke (Werke in französischer Originalfassung, unveröffentlichte Werke, unabhängige Produktionen etc.). So ist etwa festgelegt, dass "die Dauer von Werbetexten maximal 12 Minuten pro Stunde" betragen darf. In Artikel 7 der Verordnung ist vorgesehen,



dass Programmanbieter jährlich mindestens 3,2 % ihres Nettoumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres zur Förderung der Herstellung europäischer Kinofilme aufwenden. Der Teil dieses Pflichtbeitrags, der speziell zur Förderung der Herstellung von Kinofilmen in französischer Originalfassung verwendet wird, muss seinerseits "mindestens 2,5% des Nettoumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres" umfassen. Entsprechend Artikel 11 geben Programmanbieter, die jährlich mehr als 20% ihrer Sendezeit audiovisuellen Werken vorbehalten, mindestens 16% ihres Nettoumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres für die Förderung der Herstellung europäischer bzw. französischer audiovisueller Werke aus. Festgelegt ist dabei eine Rate von 8% für Programmanbieter, die mehr als die Hälfte ihrer Sendezeit für die Ausstrahlung von Videomusik nutzen.

Ab dem 1. Januar 2003 müssen die Kabel- und Satellitensender eine Vereinbarung mit dem *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunk- und Fernsehrat - CSA) eingehen, deren Dauer nicht über 10 Jahren liegen darf. Hierin sollen unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze und Vorschriften die besonderen Verpflichtungen des jeweiligen Dienstes festgelegt werden, ebenso wie die Vorrechte und Vertragsstrafen, die der CSA verhängen kann, um die Einhaltung der Vertragsver-

**Mathilde  
de Rocquigny**  
Légipresse

**Décret n° 2002-140 du 4 février 2002 pris pour l'application des articles 33, 33-1, 33-2 et 71 de la loi n° 86-1067 du 30 septembre 1986 et fixant le régime applicable aux différentes catégories de services de radiodiffusion sonore et de télévision distribués par câble ou diffusés par satellite - JO, 06/02/02**

(Verordnung Nr. 2002-140 vom 4. Februar 2002 in Anwendung der Artikel 33, 33-1, 33-2 und 71 des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 zur Festlegung der für die verschiedenen Kategorien von Radio- und Fernsehdiensten, die per Kabel oder Satellit ausgestrahlt werden, geltenden Regelungen - Amtsblatt, 6. Februar 2002)

FR

## GB – Regulierungsbehörde ändert die Regelungen für Sport- und andere geschützte Ereignisse

Die *Independent Television Commission* (Unabhängige Fernsehkommission - ITC), die Rundfunkregulierungsbehörde des Vereinigten Königreichs, hat geringfügige Änderungen an ihren „Regelungen für Sport- und andere geschützte Ereignisse“ vorgenommen. Die Regelungen beziehen sich auf die geschützten Ereignisse (die Liste wird zusammengestellt von der Ministerin für Kultur, Medien und Sport), für die nur begrenzt Exklusivrechte für Fernsehliveübertragungen erworben werden können und deren exklusive Ausstrahlung der Zustimmung der Kommission bedarf. Die Regelungen beinhalten Einzelheiten zu verschiedenen Problemstellungen im Zusammenhang mit der Behandlung solcher Ereignisse, einschließlich der Definition von „live“, der Aspekte, die bei Erteilung oder Entzug der Zustimmung von Exklusivberichterstattungen zu berücksichtigen sind, der Umstände, unter denen keine Sanktionen verhängt werden müssen, da eine

**Tony Prosser**  
School of Law  
Universität  
Glasgow

**Unabhängige Fernsehkommission, ITC Code on Sports and Other Listed and Designated Events, Revised January 2002 (ITC-Regelungen für Sport- und andere geschützte Ereignisse, Fassung vom Januar 2002), abrufbar unter:**

[http://www.itc.org.uk/documents/upl\\_396.doc](http://www.itc.org.uk/documents/upl_396.doc)

Einzelheiten der Änderung siehe: *ITC Publishes Revised Code on Sports and Other Listed and Designated Events* (ITC veröffentlicht überarbeitete Regelungen für Sport- und andere geschützte Ereignisse), ITC Pressemitteilung 08/02 vom 1. Februar 2002, abrufbar unter: [http://www.itc.org.uk/news/news\\_releases/show\\_release.asp?article\\_id=558](http://www.itc.org.uk/news/news_releases/show_release.asp?article_id=558)

## IE – Normen für Fernsehprogramme

Laut Rundfunkgesetz 2001 hat die *Broadcasting Commission of Ireland* (Irische Rundfunkkommission - BCI) die Aufgabe, Richtlinien zum guten Geschmack und Anstand wie auch zur Darstellung von Gewalt und Sex in Rundfunkprogrammen zu erarbeiten (siehe IRIS 2001-4: 9). Darüber hinaus hat die Aufsichtsbehörde für die Umsetzung von Vorschriften

pflichtungen zu gewährleisten. Die Kabeldienste sind von jeher, gemäß Artikel 34-1 des Gesetzes vom 30. September 1986 in Abänderung, zum Abschluss einer solchen Vereinbarung verpflichtet, während für die Satellitensender eine solche Verpflichtung erst seit In-Kraft-Treten der Verordnung vom 9. Juli 2001, mit der die Verordnung vom 1. September 1992 geändert wurde, gilt. Mit der jüngsten Verordnung vom 4. Februar wurden nun sämtliche für die Kabel- und Satellitensender geltenden Bestimmungen in einem gemeinsamen Text zusammengefasst.

Nachdem nun alle Verordnungen zur Reform der Gesetzgebung im audiovisuellen Bereich sowie zu den Verpflichtungen der künftigen digitalen, terrestrischen Fernsehsender (DVB-T) veröffentlicht sind, hat der CSA bekannt gegeben, dass die Bewerbungsfrist für das terrestrische digitale Fernsehen am 22. März 2002 um 17.00 Uhr abläuft. Im April soll die Liste der zugelassenen Bewerber veröffentlicht werden, im Juli die der ausgewählten Kandidaten. Die Vereinbarungen sollen dann dementsprechend unterzeichnet und die Sendegenehmigungen im November 2002 erteilt werden.

Die *Association pour le numérique terrestre* (Zusammenschluss für das digitale, terrestrische Fernsehen), zu der die Präsidenten der Gruppen AB, Bolloré, France Télévision, Lagardère Média, Netgem, NRJ Group und Pathé gehören, kündigte am 5. Februar die Unterzeichnung einer Charta für das digitale terrestrische Fernsehen an. Die Unterzeichner erhoffen sich hiervon zum einen die Entwicklung eines umfassenden, qualitativ hochwertigen und für die breite Öffentlichkeit attraktiven unentgeltlichen Angebots sowie zum anderen ein starkes Angebot im Bereich des Pay-TV, das sich mittels einer dynamischen Handelspolitik durchsetzen soll. Die Präsidenten betonen dabei die Notwendigkeit, gerechte Voraussetzungen für alle Programmanbieter in Bezug auf Ausstrahlung und Verbreitung zu gewährleisten und befürworten steuerliche Maßnahmen zur beschleunigten notwendigen Ausstattung der Haushalte. Sie verpflichten sich zudem, an allen Studien, Versuchen und fachlichen Absprachen, die zur Vorbereitung der Einführung des digitalen, terrestrischen Fernsehens notwendig sind, teilzunehmen. ■

Einhaltung der Beschränkungen für Live-Berichterstattung unzumutbar gewesen wäre, und der Anforderungen in Bezug auf geschützte Ereignisse entsprechend der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“. Dies bezieht sich auf die Ausstrahlung eines Ereignisses in ein anderes Land des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), in dem das fragliche Ereignis durch den Staat geschützt wurde (siehe R gegen Unabhängige Fernsehkommission, *ex parte* TV Danmark 1 Ltd, IRIS 2001-8: 9). Die einzigen anderen EWR-Staaten, die derzeit über von der Europäischen Kommission geprüfte Listen geschützter Ereignisse verfügen, sind Deutschland und Italien. Dänemarks Liste ist Anfang 2002 aufgehoben worden.

Die Änderungen im neuen Wortlaut der Regelungen bestimmen eindeutig, dass Rundfunkveranstalter prüfen müssen, ob ein Ereignis in einem anderen EWR-Staat geschützt wurde, bevor sie Rechte erwerben und dass sie die Unabhängige Fernsehkommission unverzüglich davon in Kenntnis setzen müssen. Außerdem wurde deutlich gemacht, dass frei empfangbaren Rundfunkveranstaltern eine Möglichkeit zum Erwerb von Rechten zu fairen und angemessenen Konditionen eingeräumt werden muss und dass es in der Verantwortung des Rundfunkveranstalters und nicht des Rechteinhabers liegt, die Zustimmung der Unabhängigen Fernsehkommission zur Ausstrahlung einzuholen. Verweise auf die dänische Liste wurden jetzt aus den Regelungen gestrichen. ■

über Werbung und Sponsoring Sorge zu tragen, wie sie in der Europäischen Fernsehrichtlinie vorgesehen sind.

Die *Broadcasting Complaints Commission* (Rundfunkbeschwerdekommision) prüft Klagen über mutmaßliche Verletzungen der einschlägigen Vorschriften und Regelungen. Im Februar 2002 bestätigte die Behörde eine Beschwerde gegen den landesweit ausstrahlenden Privatsender TV3. Aufgrund von „menschlichem Versagen“ hatte der Sender an einem

Marie McGonagle  
Juristische Fakultät  
Nationaluniversität  
Irland, Galway

Sonntagmorgen, wo Kleinkinder zu den potentiellen Zuschauern gehören, einen Zeichentrickfilm mit einem Plot für Erwachsene und in einer für 9.00 morgens unpassenden Spra-

TV3 ordered to apologise for foul-mouthed cartoon show (TV3 muss sich für nicht jugendfreien Trickfilm entschuldigen). *The Irish Independent*, 22. Februar 2002, unter: [http://www.unison.ie/irish\\_independent/stories.php3?ca=9&si=695870&issue\\_id=6945](http://www.unison.ie/irish_independent/stories.php3?ca=9&si=695870&issue_id=6945)

## NO – Festlegung der gerichtlichen Zuständigkeit für Verleumdungen in Fernsehsendungen

Der *Høyesterett* (der Oberste Gerichtshof Norwegens) entschied kürzlich, dass norwegische Gerichte in Übereinstimmung mit Artikel 5(3) des Lugano-Übereinkommens zuständig seien, einen grenzüberschreitenden Streitfall zur Haftung für angebliche Verleumdungen in einer Fernsehsendung zu entscheiden, die von Schweden aus im schwedischen Fernsehen, das auch in Norwegen empfangen werden kann, ausgestrahlt wurde. Die Begründung lautete, dass der Ort des schädigenden Ereignisses in Norwegen liege, wo die schädlichen Auswirkungen auftraten.

Die Fernsehgesellschaft *Sveriges Television AB* mit Sitz in Schweden sendete im schwedischen Fernsehen von Schweden aus eine Dokumentation, die von einem Journalisten, der ebenfalls in Schweden ansässig war, produziert worden war. Die Dokumentation war mit der Absicht produziert worden, Einschränkungen der Redefreiheit in Norwegen zu zeigen. Die Dokumentation enthielt Anschuldigungen, Norwegens Robbenfänger hielten sich nicht an die norwegischen Jagdvorschriften. Die Dokumentation stützte sich größtenteils auf einen norwegischen Film, dessen öffentliche Vorführung ein norwegisches Gericht untersagt hatte. Die Sendung wurde zwei Mal ausgestrahlt und konnte von 630.000 Zuschauern über das norwegische Kabelfernsehnetz sowie von einer Reihe von Empfängern in einigen südlichen Landesteilen Norwegens ohne derartigen Anschluss empfangen werden. Die Kläger, in Norwegen ansässige norwegische Robbenfänger, klagten, die Anschuldigungen seien verleumderisch.

Der Oberste Gerichtshof Norwegens entschied einstimmig, dass die norwegischen Gerichte zuständig seien, die Angelegenheit in Übereinstimmung mit Artikel 5(3) des Lugano-Übereinkommens zu entscheiden.

Zunächst prüfte der Gerichtshof das norwegische Gesetz Nr. 21 vom 8. Januar 1993, welches das Lugano-Übereinkommen in nationales norwegisches Recht umsetzt. Entsprechend Artikel 5(3) des norwegischen Wortlauts des Übereinkommens kann gegen eine in einem Mitgliedsland ansässige Person vor den Gerichten des Ortes, an dem das schädigende Ereignis auftritt, geklagt werden. Im norwegischen Wortlaut ist dieser Ort in Paranthese ausdrücklich definiert. Er besagt, dass der Ort des Eintritts des schädigenden Ereignisses der Ort ist, an dem die schädlichen Auswirkungen auftraten, oder der Ort des Ereignisses, welches diesen Schaden hervorgerufen hat.

Des Weiteren legte der Gerichtshof die rechtlichen Aspekte dar, warum Artikel 5(3) die Anerkennung der Gerichtsbarkeit

Georg Philip  
Krog  
Norwegisches  
Forschungszentrum  
für Computer  
und Recht  
Universität Oslo

Rt 2000 s 799, Urteil des *Norsk Høyesterett (kjennelse)*, (Oberster Gerichtshof Norwegens) vom 17. Oktober 2001, abrufbar unter: <http://www lovdata.no/hr/hot-00-00799a.html>

NO

## PL – Neuer Entwurf von Änderungen des Rundfunkgesetzes

Am 14. Januar 2002 nahm der Nationale Rundfunkrat (NRR) einen neuen umfassenden Entwurf zur Änderung des (abgeänderten) Rundfunkgesetzes vom 29. Dezember 1992 an. Der Entwurf wurde anschließend am 23. Januar dem Regierungschef vorgelegt, der beschloss, ein weiteres Gesetzgebungsverfahren in die Wege zu leiten. Heute befindet sich der Entwurf im Stadium von Konsultationen zwischen den verschiedenen Regierungsgremien. Der Entwurf beinhaltet Änderungsvorschläge für verschiedene Themenbereichen.

che ausgestrahlt. *TV3* wurde aufgefordert, sich öffentlich zu entschuldigen. Der landesweit ausstrahlende öffentlich-rechtliche Sender *Radio Telefís Éireann (RTÉ)* hat offenbar ebenfalls seine eigenen Leitlinien, den geltenden Werbekodex und die Satzungsbestimmungen in Bezug auf Nachrichtensendungen verletzt: In einer Nachrichtensendung hatte der Sender ein Live-Interview mit einem der Juroren seiner „Popstar“-Serie eingeblendet. Der Preisrichter, der Pop-Bands wie *Boyzone* und *Westlife* ins Leben rief, wurde mit einer Flasche Fanta in der Hand gefilmt. Fanta gehört zu den Sponsoren der Serie. ■

norwegischer Gerichte rechtfertigt und warum der vermeintliche Schaden in Norwegen entstanden ist.

Drittens bestätigte der Gerichtshof, dass der norwegische Wortlaut des Übereinkommens ebenso rechtskräftig ist wie die anderen Sprachversionen, in denen das Übereinkommen abgefasst ist. Weiterhin erklärte der Gerichtshof, das Lugano-Übereinkommen sei in der gleichen Weise wie im EuGH-Fall G.J. Bier BV gegen *Mines de Potasse d'Alsace* (Rechtsfall 21/76) auszulegen. Der EuGH hatte in diesem Fall entschieden, dass der Ausdruck „Ort, an dem das schädigende Ereignis aufgetreten ist“ derart zu verstehen sei, dass sowohl der Ort, an dem das Ereignis geschehen ist, welches zu Haftungsgründen führen kann, als auch der Ort, an dem das Ereignis zu Schäden geführt hat, gemeint ist, wenn diese beiden Orten nicht identisch sein sollten.

Viertens erklärte der Gerichtshof, dass der EuGH-Fall *Fiona Shevill* gegen *Presse Alliance SA* (Rechtsfall C-68/93) von besonderem Interesse sei. Der Gerichtshof stellte fest, dass sich Zeitungen zwar von Hörfunk und Fernsehen als Medien unterscheiden, die Gerichtsentscheidung jedoch relevant sei und als Richtschnur für die Begründung des Gerichtshofs dienen könne. Angewendet auf die fraglichen rechtlichen Aspekte dieses Falles wurde im Rechtsfall *Shevill* zugunsten einer Zuerkennung der Gerichtsbarkeit an die norwegischen Gerichte entschieden, da die vermeintlichen Verleumdungen, die in Schweden ausgestrahlt wurden, schädliche Auswirkungen in Norwegen hatten.

Der Gerichtshof wies die Ansicht zurück, der Schutz der Redefreiheit für das schwedische Fernsehen gemäß Artikel 10 der Europäischen Konvention für Menschenrechte verhindere eine Zuerkennung der Gerichtsbarkeit an die norwegischen Gerichte. Obwohl diese Frage im Rechtsfall *Shevill* nicht zur Debatte stand, erklärte das Gericht, dies hindere den EuGH nicht an seiner Zuerkennung der Gerichtsbarkeit. Des Weiteren nahm der Gerichtshof in sein Urteil eine Erklärung aus Absatz 31 des Rechtsfalls *Shevill* auf: „Gemäß des Erfordernisses einer ordnungsgemäßen Rechtsprechung, auf die sich die spezielle Gerichtsbarkeit in Artikel 5(3) stützt, sind die Gerichte eines jeden Signatarstaates, in dem die verleumderische Publikation verbreitet wurde und in dem der Geschädigte behauptet, Schaden an seinem Ruf genommen zu haben, in territorialer Hinsicht am besten situiert, um die in diesem Staat begangenen Verleumdungen zu beurteilen und das Ausmaß des entsprechenden Schadens festzustellen“. Der Gerichtshof führte, gestützt auf die EuGH-Begründung, zudem an, dass diese Erklärung keine restriktive Auslegung des Teils des Übereinkommens, der Hörfunk und Fernsehen betrifft, begründen könne. Die Erklärung sei für Hörfunk und Fernsehen nicht von geringerer Relevanz als für Zeitungen. ■

Eine erste Reihe von Änderungsvorschlägen betrifft die bessere Angleichung an die EG-Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ und andere internationale Übereinkommen. Der Entwurf legt neue, grundlegende Kriterien betreffend die Förderung europäischer Werke (dazu gehören auch unabhängige europäische Werke) - die so genannten „europäischen Quoten“ - fest, definiert den Begriff „europäisches Werk“ neu in Übereinstimmung mit den Leitlinien der oben genannten Richtlinie und präzisiert anhand neuer, sehr detaillierter Kriterien den Begriff „Rechtshoheit“. Der Entwurf führt außerdem Änderungen bezüglich der Aktienkapitalmenge ein, die von ausländischen Aktieninhabern gehalten werden kann: Da mit

dem Beitritt Obergrenzen für natürliche und juristische Personen aus der Europäischen Union hinfällig werden, erhöht der Entwurf die Obergrenze für ausländische Personen aus Nicht-EU-Staaten von 33 % auf 49 %.

Der zweite Themenbereich mit Änderungsvorschlägen befasst sich mit den Herausforderungen der sich wandelnden, dynamischen Situation auf dem audiovisuellen Markt. Zu den Themen mit dringendem Lösungsbedarf gehören diejenigen, die im Zusammenhang mit der Einführung digitaler Sendetechnologie stehen: Der Entwurf führt diesbezüglich einen neuen gesetzlichen Rahmen ein. Neben anderen Kernbestimmungen definiert er Multiplexe als Signalknotenpunkte, wobei die Signale von verschiedenen Sendern ausgehen und zwecks der Ausstrahlung in ein einziges, digitales Signal gebündelt werden. Die Einspeisung eines solchen Signals in ein Multiplex wird als neue, genehmigungspflichtige Art des Sendebetriebs behandelt. Der Multiplex-Betreiber muss demnach eine Genehmigung für die Übertragung von Multiplex-Signalen einholen. Eine Ausnahme bildet hierbei die Übertragung in Kabelnetzen; hier sollen die übertragenen Programme registriert werden. Der Entwurf legt die Bedingungen für die Einführung von Zugangskontroll-Technologien fest, die nur Befugten den Zugang zu Programmdiensten und anderen Diensten gestatten. Er legt außerdem die wechselseitigen Beziehungen zwischen den Multiplex-Betreibern und den Zugangskontrolldiensten fest. Der Entwurf befasst sich auch mit elektronischen Programmführern.

Die dritte Serie von Änderungsvorschlägen bezieht sich auf das öffentlich-rechtliche Radio und Fernsehen. Es sieht die Schaffung zweier Einheiten vor: "Telewizja Polska S.A.", die nationale Programmdienste produzieren und ausstrahlen würde, und "Polska Telewizja Regionalna S.A." – ein Produzent und Sender, der zusätzlich zu einem öffentlich-rechtlichen landesweit ausgestrahlten Programm Regionalprogramme ausstrahlt. Mit diesen Vorschlägen wird auf den stufenweisen

**Malgorzata Pek**  
Nationaler  
Rundfunkrat  
Warschau

**Änderungsentwurf für das Rundfunkgesetz vom 29. Dezember 1992 (mit späteren Änderungen)**

**PL**

## **RO – Wesentliche Änderungen zum Gesetz über den audio-visuellen Sektor in Vorbereitung**

Das Gesetz 48/1992, das gegenwärtig den audio-visuellen Markt in Rumänien regelt, soll noch in der 2. Hälfte dieses Jahres ersetzt werden. Die Bestimmungen des neuen, im *Ministerul Comunicațiilor și Tehnologiei Informatiei* (Ministerium für Kommunikation und Technologie der Information, MCTI) ausgearbeiteten Gesetzentwurfes haben im Monat Februar in den Fachkommissionen des Parlaments wiederholt für angeregte Diskussionen gesorgt. Beabsichtigt wird, durch die vorgeschlagenen Regelungen die Bürokratie zu reduzieren (gegenwärtig sind vier unterschiedliche Schritte bzw. Genehmigungen bei der Lizenzerteilung im Bereich der elektronischen Medien erforderlich, künftig sollen es nur noch zwei sein) und eine Anpassung an die einschlägige Gesetzgebung der EU zu bewirken. So wird das neue Gesetz z.B. eine neue Modalität der Lizenzerteilung vorschreiben: Der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Landesrat für Audio-Visuelles, CNA) wird die einzig befugte Regulierungsbehörde, was den Inhalt der Programme betrifft, bleiben, dafür soll aber eine neue Behörde, eine sogenannte *Autoritate de Treglementare în Telecomunicații* (Autorität für die Regulierung im Bereich der Telekommunikation) als unabhängige Körperschaft gegründet werden und künftig in allen technischen Aspekten der elektronischen Kommunikation entscheiden. Zwei Lizenzen sollen somit für die elektronischen Medien erforderlich sein, eine inhaltsbezogene und eine für die Übertragungstechnik. Ebenfalls neu ist auch der Artikel, der die Gründung eines

**Mariana Stoican,**  
Radio Rumänien  
International

**Entwurf eines Mediengesetzes, abrufbar unter**  
<http://mcti.ro/legislatie/proiecte/Legea%20audiovizualului%20.doc>

**RO**

Wandel des öffentlich-rechtlichen regionalen Medienmarkts reagiert. Ein weiterer wichtiger Vorschlag ist die Einführung einer Ausstrahlungslizenz für jeden öffentlich-rechtlichen Programmdienst. Diese Lizenz sollte sich von einer Genehmigung für kommerzielle Radio- und Fernsehsender unterscheiden. Die Programmlicenz für einen öffentlich-rechtlichen Programmdienst wird für eine Dauer von vier Jahren vergeben und legt Anforderungen wie die Programmstandards fest, die von öffentlich-rechtlichen Radio- und Fernsehsendern eingehalten werden sollten; insbesondere im Hinblick auf die Pflege des nationalen Kulturerbes bzw. die tägliche Ausstrahlungsdauer oder technische Bedingungen. Außerdem wurde festgehalten, dass öffentlich-rechtliche Sender neben lizenzpflichtigen Programmdiensten auch ermächtigt wären, andere, auf allgemeineren Regeln – d.h. entsprechend denen, die für genehmigungspflichtige Programmdienste gelten – beruhende Programmdienste zu produzieren und auszustrahlen.

Der Entwurf enthält auch einige Neuvorschläge mit Blick auf den wirksamen Einzug von Fernsehgebühren und den Rechtsstatus der Programmarchive der öffentlich-rechtlichen Medien, inklusive der Sammlungen von Phonogrammen, audiovisuellen Werken, Büchern u.a.. Gemäß der neuen Bestimmung sollen die oben genannten öffentlich-rechtlichen Archive ohne Vergütung in das Eigentum öffentlich-rechtlicher Medieneinheiten übergehen. Der Zugriff zu diesen Archiven wird gebührenpflichtig und nur unter bestimmten Bedingungen möglich sein, die vom NRR festgelegt werden.

Außerdem sind eine Regulierung für das Erneuerungsverfahren von Genehmigungen und neue Bestimmung betreffend der Medienkonzentration geplant. Zudem schlägt der Entwurf neue Vorschriften zur wirksamen Durchsetzung der Verpflichtungen der Sendeanstalten vor. Der Entwurf legt außerdem Umstände fest, die bei der Festlegung der Höhe der – von den Verwertungsgesellschaften eingetribenen – Zahlungen der Fernsehanstalten gemäß dem Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 4. Februar 1994 (und später erfolgter Abänderungen) berücksichtigt werden sollen. Hierzu gehören die Höhe der Einnahmen aus der Ausstrahlung audiovisueller Werke bzw. künstlerischer Darbietungen, Wesen und Ausmaß der Nutzung solcher Werke bzw. Darbietungen und die Höhe anderer Zahlungen, die die Fernsehanstalten im Rahmen des Sendebetriebs aufzuwenden haben. Der Entwurf begrenzt die von Fernsehanstalten jährlich an die Verwertungsgesellschaften zu zahlende Summe auf 3 % der Vorjahreserlöse, die in Zusammenhang mit den ausgeübten Genehmigungen erwirtschaftet wurden. ■

*Comisia Consultativă a Audiovizualului* (Audio-Visueller Konsultativausschuss) als "kollegiale Körperschaft zur Debatte und Analyse einzelner einschlägiger Fragen" vorsieht. Dieser Ausschuss wird aus 17 Mitgliedern bestehen, denen neben Vertretern des CNA auch Vertreter des Ministeriums für Kultur und Kultus, des öffentlich-rechtlichen Hörfunks und Fernsehens so wie der Zivilgesellschaft angehören sollen. Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe von "Anti-Kartell-Bestimmungen" für den Schutz des Pluralismus und der kulturellen Vielfalt und zur Verhinderung einer zu großen Konzentration von Informationsmitteln in den Händen ein und derselben Person.

Nicht zuletzt wurden in dem Entwurf die vorgesehenen Geldstrafen bei Verletzung der Vorschriften, im Vergleich zu dem audio-visuellen Gesetz aus dem Jahre 1992, deutlich erhöht. So sollen Geldstrafen in Höhe von ROL 50 und 250 Millionen (EUR 1= ROL 28.121, Stand am 26. Februar 2002) für Delikte verhängt werden, wie z.B. die ungenügende Aufnahme europäischer Produktionen in die Programmen, die Übertragung von Werbespots ohne entsprechende optische und akustische Kennzeichnung, die Übertragung von pornografischem Material, die subjektive Haltung innerhalb der Wahlkampagne oder Ausstrahlung von Programmen ohne technische Genehmigung. Viel höher, zwischen ROL 250 und 500 Millionen, werden die Geldstrafen ausfallen, sollten die Autoren- und Urheberrechte missachtet werden. Geldstrafen zwischen ROL 200.000 und 800.000 sollen ausgesprochen werden, falls ganze Programme ohne Genehmigung des Produzenten ausgestrahlt (übernommen) werden oder sollten andere Frequenzen benutzt werden als jene, für die die Lizenz beantragt und genehmigt worden ist. Für den Monat März sind die Debatten in den beiden Kammern des rumänischen Parlaments über den Gesetzentwurf über die audio-visuelle Tätigkeit vorgesehen. ■

## FILM

### FR – Antrag auf Zurücknahme des Plakats zum Film Amen (Der Stellvertreter)

Heftige Auseinandersetzungen um das Plakat zum Film *Amen* (deutscher Titel „Der Stellvertreter“) von Costa-Gavras gingen der Erstaufführung des Films in den französischen Kinos am 27. Februar voraus. Das Plakat zeigt ein ganzseitiges rotes katholisches Kreuz vor schwarzem Hintergrund, das um ein Hakenkreuz verlängert wurde. Auf der einen Seite des Kreuzes ist das Photo eines Priesters abgebildet, auf der anderen Seite das Bild eines deutschen Offiziers sowie in der Mitte die Überschrift „Amen“. Der französische Verband *Alliance Générale contre le Racisme et pour le Respect de l'Identité Française et chrétienne* (Allgemeines Bündnis gegen Rassismus und für die Achtung der französischen und christlichen Identität - AGRIF) vertrat den Standpunkt, das Plakat stelle eine Diffamierung einer Gruppe von Personen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion dar und erwirkte die Ladung des Produzenten, des Regisseurs sowie des Filmverleihers vor den zum Zwecke der Anordnung einer einstweiligen Verfügung bestellten Richter mit dem Ziel, das Anbringen des umstrittenen Plakats in der

Amélie  
Blocman  
Légipresse

Tribunal de grande instance (TGI) von Paris (einstweilige Verfügung), 21. Februar 2002 – AGRIF gegen Gesellschaft Renn Productions u. a.

FR

## NEUE MEDIEN / TECHNOLOGIEN

### AT – E-Commerce-Gesetz in Kraft

Artikel 22 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte rechtliche Aspekte der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs („E-Commerce-Richtlinie“) verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Richtlinie bis zum 17. Januar 2002 in nationales Recht umzusetzen. Österreich ist dieser Verpflichtung durch die Erlassung eines eigenen E-Commerce-Gesetzes (im Folgenden kurz: ECG) nachgekommen; dieses Gesetz ist am 1. Januar in Kraft getreten.

Das ECG geht in einigen Bereichen über die Vorgaben der Richtlinie hinaus, weshalb das Gesetzgebungsvorhaben nach dem Notifikationsgesetz 1999 der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten notifiziert werden musste und auch tatsächlich notifiziert wurde; die von der Kommission fristgerecht gemachten Bemerkungen sind zum Teil ins ECG eingeflossen.

Albrecht Haller  
Universität Wien

Bundesgesetz, mit dem bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs geregelt (E-Commerce-Gesetz – ECG) und das Signaturgesetz sowie die Zivilprozessordnung geändert werden (Bundesgesetzblatt I Nr. 152 vom 21. Dezember 2001, Seiten 1977 bis 1984), abrufbar unter <http://www.bgbl.at/CIC/BASIS/bgblpdf/www/pdf/DDD/2001a15201>

DE

### BH – Internet in Bosnien-Herzegowina – eine offene Grenze

Das Büro des Hohen Repräsentanten (OHR), das für die zivile Umsetzung wie auch die endgültige Auslegung des Allgemeinen Rahmenabkommens für Frieden in Bosnien-Herzegowina, besser bekannt als das Dayton-Friedensabkommen, verantwortlich ist, hat beschlossen, die Funktionen der *Independent Media Commission* (Unabhängigen Medienkommission - IMC) und der *Telecommunications Regulatory Agency* (Regulierungsbehörde für Telekommunikation - TRA) in einer einheitlichen Aufsichtsbehörde für Kommunikation, der *Communications Regulatory Agency* (Regulierungsbehörde für Kommunikation - CRA) zusammenzufassen (siehe IRIS 2001-4: 4).

Die Behörde wurde formell im März 2001 auf Beschluss des Hohen Repräsentanten eingerichtet. Sie hat ihre Tätigkeit bereits aufgenommen, obwohl das Kommunikationsgesetz

Öffentlichkeit zu verbieten. In seiner Einleitung führte der zuständige Richter aus, der Grundsatz der Rechtsgültigkeit erfordere, dass jegliche Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung im positiven Recht verankert sei. So gesehen könne die vorgeworfene Beeinträchtigung lediglich als Diffamierung im Sinne des Pressegesetzes bezeichnet werden. Der beschwerdeführende Verband sah den Tatbestand der Diffamierung gegenüber der katholischen Gemeinschaft zum einen in der hergestellten Verbindung zwischen dem christlichen Kreuz und dem Hakenkreuz gegeben, zum anderen in der Verquickung, die durch das Übereinanderlegen zweier Photos entstehe, von denen eines das Gesicht eines katholischen Geistlichen zeigt und das andere das eines SS-Offiziers, und schließlich in der Wahl des Titels „Amen“, der nahe lege, die Katholiken hätten das Nazisystem gebilligt. Für den Richter stellte das Plakat jedoch kein um ein Hakenkreuz verlängertes katholisches Kreuz dar, da der untere Arm des Kreuzes nicht abgeknickt sei, sondern gerade nach unten verlaufe. Zentrales Thema des Films sei darüber hinaus der gemeinsame Wille eines deutschen Offiziers und auch unter dem Naziregime überzeugten Katholiken sowie eines katholischen Geistlichen, die Schrecken des Holocaust offen zu legen. Für den Richter ermöglicht eine unvoreingenommene Auslegung des Plakats im Gegenteil, darin den Willen zu sehen, das Hakenkreuz zu zerstören und das Kreuz, das weiterhin von einer ganzen Gemeinschaft getragen werde, wieder in die Erde einzupflanzen, um es auf diese Weise wieder menschlich zu machen. Dementsprechend lautete das abschließende Urteil des Richters, das eher rätselhaft als provokative Plakat stimme mit der Intention des Films und den heutigen Ansichten der französischen Bischöfe absolut überein. Mehr noch, so der Richter, es spiegele genau die Absicht des Filmemachers wider, eine Debatte über die angesichts der Haltung der Kirche während des Krieges entstandene und noch immer zahlreiche Fragen aufwerfende Kontroverse zu entfachen. ■

Die augenfälligste Mehrleistung bei der Umsetzung der Richtlinie findet sich im Abschnitt über die Verantwortlichkeit von Diensteanbietern: Erstens werden Diensteanbieter, die Nutzern eine Suchmaschine oder andere elektronische Hilfsmittel zur Suche nach fremden Informationen bereitstellen, unter bestimmten Voraussetzungen von einer sich allenfalls aus anderen Vorschriften ergebenden Verantwortlichkeit für die abgefragten Informationen freigestellt (§ 14 ECG); diese Voraussetzungen sind jenen für *Access Provider* nachgebildet. Zweitens werden Diensteanbieter, die mittels eines elektronischen Verweises (*Link*) einen Zugang zu fremden Informationen eröffnen, von einer sich allenfalls aus anderen Vorschriften ergebenden Verantwortlichkeit für diese Informationen freigestellt (§ 17 ECG); diese Voraussetzungen sind jenen für *Host Provider* nachgebildet. Das ECG schränkt aber die Verantwortlichkeit nur in jenen Fällen ein, in denen sich die Rechtswidrigkeit aus den abgefragten oder angelinkten Informationen ergibt; dagegen bleibt die Verantwortlichkeit in jenen Fällen, in denen der Diensteanbieter unabhängig von den abgefragten oder angelinkten Informationen rechtswidrig handelt (zum Beispiel: ohne Erlaubnis urheberrechtlich geschützte Inhalte vervielfältigt) vom ECG unberührt. ■

nach wie vor in der Entwurfsphase ist. Die CRA deckt die drei Hauptfelder moderner Kommunikation ab: (1) Telekommunikation, (2) Verwaltung der Funkfrequenzen und (3) elektronische Medien.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass die CRA lediglich mit den technischen Aspekten des Internets, nicht jedoch mit den inhaltsbezogenen Fragen, wie dies bei den Rundfunkmedien der Fall ist, betraut wurde. Andererseits gibt es einen Presserat, der als Selbstregulierungsbehörde für die Printmedien geschaffen wurde. Im Gegensatz zu der amerikanischen Auffassung, nach der Internet und Online-Journalismus als Printmedien betrachtet werden, hat sich in Bosnien-Herzegowina das britische Modell eines Presserates durchgesetzt, der nicht für das Internet zuständig ist.

Ungeachtet der so genannten „digitalen Trennlinie“, d. h. weniger als 2 Prozent der Gesamtbevölkerung in Bosnien-Herzegowina hat Zugang zum Internet, wird dieser Frage früher oder später eine gewichtigere Bedeutung zukommen, ins-

besondere im Zusammenhang mit dem Verbot von Internet-Hasreden durch den Europarat und dem jüngst eingeführten Europäischen Übereinkommen über Cyber-Kriminalität.

In diesem Fall wurde erwartet, dass das Büro des Hohen Repräsentanten das letzte Wort bei der Beauftragung der CRA mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich von Internet-Inhalten haben werde. Augenscheinlich wird dies jedoch nicht der Fall sein. Erst am 5. Februar 2002 hat die CRA Entwürfe für vier Konsultationspapiere an den Ministerrat von Bosnien-Herzegowina, die entsprechenden Fachministerien und die Telekommunikationsbetreiber versandt, darunter auch ein Papier zu Lizenzen für Internet-Diensteanbieter (ISP). Sämtliche Entwürfe der Papiere stammten von der Telekommunikationsabteilung der

**Dusan Babic**  
Medien-Experte  
und -Analyst,  
Sarajevo

Beschlüsse der CRA sind abrufbar unter: <http://www.ohr.int/decisions/mediadec/>

EN

## CH – Kampf gegen die Internetkriminalität

Der Schweizerische Bundesrat will zum 1. Januar 2003 gemeinsam mit den Kantonen eine nationale Koordinationsstelle zur effizienteren Bekämpfung der Internet-Kriminalität schaffen. Mit der neuen Koordinationsstelle wird das Internet-Monitoring wieder aufgenommen und ein einheitlicher Ansprechpartner für das Ausland geschaffen.

**Oliver Sidler,**  
Zug

## CY – Zypern unterzeichnet Übereinkommen über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten

Zypern hat das Europäische Übereinkommen über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten unterzeichnet. Gemäß dem Protokoll der Unterzeichnungszereemonie „unterzeichnete Herr Christophoros Yiangou, Botschafter und Ständiger Vertreter Zyperns beim Europarat, am fünfundzwanzigsten Januar 2002 am Sitz des Europarats in Straßburg vorbehaltlich der Ratifizierung das Europäische Übereinkommen über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten (ETS 178), welches am 24. Januar 2001 von den Mitgliedsstaaten des Europarats und den anderen Signatarstaaten des Europäischen Kulturübereinkommens und von der Europäischen Gemeinschaft in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt worden war.“

Die Unterzeichnung des Übereinkommens erfolgte gemäß der Ministerratsentscheidung Nr. 54.442 vom 21. Januar 2001, in der entschieden wurde:

“a. den Ständigen Vertreter der Republik beim Europarat zu ermächtigen, das Europäische Übereinkommen über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und

**Andreas**

**Christodoulou**

Innenministerium

Abteilungsleiter

Film und audiovisuelle

Produktionen

Ministerratsentscheidung Nr. 54.442

EL

## DE – Gesetz zum Schutz von Zugangskontrolldiensten beschlossen

**Alexander**

**Scheuer**

Institut für

Europäisches

Medienrecht

(EMR),

Saarbrücken/

Brüssel

Der Bundestag hat am 1. März in zweiter und dritter Lesung dem Gesetz über den Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten (ZKDStG) zugestimmt. Damit wird die entsprechende Richtlinie 98/84/EG in deutsches Recht umgesetzt.

Es ist Zweck des Gesetzes, Zugangskontrolldienste gegen unerlaubte Eingriffe zu schützen. Hierunter werden technische Verfahren oder Vorkehrungen verstanden, die die

Gesetz über den Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten (Zugangskontrolldiensteschutz-Gesetz – ZKDStG) vom 1. März 2002.

DE

CRA. Die endgültigen Entwürfe der Dokumente werden dem Rat der CRA während seiner Sitzung im März dieses Jahres vorgelegt werden.

Entsprechend dem Dokumentenentwurf – Lizenz für Internet-Diensteanbieter – bislang unveröffentlicht –, werden die Anforderungen zu Internet-Inhalten für die CRA nur eine Randbedeutung haben. Dies geht bereits deutlich aus der Struktur des Dokuments selbst hervor, von dessen 16 Kapiteln sich nur eines mit Inhaltenanforderungen beschäftigt:

„5. Dienststandards, 5.2. Der Lizenznehmer hat sicherzustellen, dass keine anstößigen, obszönen, ungenehmigten oder sonstigen Inhalte, Nachrichten oder Mitteilungen, die gegen das Urheberrecht sowie internationale bzw. nationale Vorschriften für das Internet und öffentliche Mitteilungen verstoßen, in irgendeiner Form über sein Netz angeboten werden.“

Alle übrigen Kapitel enthalten Vorschriften zu technischen und vergleichbaren Modalitäten des Internetbetriebs.

Einige Medienexperten und Überwacher der Pressefreiheit sind jedoch der Ansicht, dass die Anforderungen zur Kontrolle und Blockierung von Inhalten derart umfassend sind, dass jeder ISP mit einer Lizenz in Bosnien-Herzegowina jedes Datenbit, das sein System passiert, in Echtzeit überwachen müsste. ■

Die Unübersichtlichkeit des Internets stellt die Strafverfolgung, die in der Schweiz grundsätzlich den Kantonen obliegt, oft vor komplexe und neuartige Probleme. Internationale Kooperation und nationale Koordination müssen deshalb verstärkt und ausgebaut werden. Zu den Aufgaben der Koordinationsstelle gehören das Erkennen von strafbaren Missbräuchen des Internets (*Monitoring*), die Koordination der Ermittlungen (*Clearing*) sowie national angelegte Analysen der Internet-Kriminalität. ■

von Zugangskontrolldiensten vorbehaltlich der Ratifizierung zu unterzeichnen;

b. den Außenminister zu ermächtigen, dem Repräsentantenhaus ein Ratifizierungsgesetz für das Übereinkommen unter dem Titel „Gesetz zur Ratifizierung des Übereinkommens über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten, 2002“ zur Verabschiedung vorzulegen, welches vom juristischen Dienst ausgearbeitet wurde;

c. den Außenminister zu ermächtigen, alle erforderlichen Handlungen zu unternehmen, um die Ratifizierungsunterlagen für das genannte Übereinkommen dem Generalsekretär des Europarats zuzuleiten“.

Der Gesetzentwurf und das Übereinkommen sind darauf ausgerichtet, Piraterie im Bereich des Zugangs zu kostenpflichtigen Diensten durch die Gewährung rechtlichen Schutzes zu bekämpfen. Es wird darauf hingewiesen, dass Artikel 4 des besagten Übereinkommens die Herstellung, den Import, Verkauf, Besitz und die Installation von speziellen illegalen Geräten, die diese Art von Piraterie fördern, verbietet. Hierfür sieht der Gesetzentwurf Freiheitsstrafen und/oder Geldbußen vor und berechtigt jeden Geschädigten, bei Verstößen gegen diesen Artikel Rechtsmittel einzulegen.

Der Gesetzentwurf wird voraussichtlich im Laufe des März 2002 im zuständigen Ausschuss des Repräsentantenhauses beraten werden. ■

erlaubte Nutzung eines zugangskontrollierten Dienstes ermöglichen; letzterer wird definiert als Rundfunk, Tele- oder Mediendienst, der unter der Voraussetzung eines Entgelts erbracht wird und nur unter Verwendung eines Zugangskontrolldienstes genutzt werden kann (§ 2). Unter Einbeziehung der genannten Dienstekategorien sichert der Gesetzgeber den notwendigen Schutz in zivil- und strafrechtlicher Hinsicht für die im deutschen Recht entsprechenden Typisierungen der Fernsehdienste und Dienste der Informationsgesellschaft. ■

## VERWANDTE RECHTSGEBIETE

### AL – Besorgnis über die Umsetzung des Gesetzes: „Recht auf Information zu amtlichen Unterlagen“

Der Bürgerbeauftragte (Ombudsman), Ermir Dobjani, äußerte sich kürzlich besorgt über die unvollständige Umsetzung des Gesetzes Nr. 8503 vom 30. Juni 1999 „Recht auf Information zu amtlichen Unterlagen“ durch die albanischen Justizbehörden. In einem Schreiben an alle wichtigen Staatsbehörden und sogar an den Premierminister legt Dobjani die Notwendigkeit einer Umsetzung des vor zwei Jahren verabschiedeten Gesetzes dar und spricht dazu entsprechende Empfehlungen aus.

Zwei Jahre nach Schaffung der Institution eines Bürgerbeauftragten in Albanien rangieren die Beschwerden von Bürgern über die Nichtumsetzung des Gesetzes über das Recht auf Information zu amtlichen Unterlagen auf Platz zwei hinter den Beschwerden über die Gerichte und deren Urteile, die von den Bürgern als ungerecht betrachtet werden.

Gemäß Artikel 23 der albanischen Verfassung vom November 1998 wird

1. das Recht auf Information garantiert und hat
2. Jedermann das Recht, in Übereinstimmung mit dem Gesetz Informationen über die Aktivitäten der Staatsorgane

Hamdi Jupe  
Albanisches  
Parlament

Verfassung der Republik Albanien  
Gesetz Nr. 8503 vom 30. Juni 1999 „Recht auf Information zu amtlichen Unterlagen“  
Schreiben Nr. 310 des Bürgerbeauftragten an den Premierminister vom 9. November 2000  
Schreiben Nr. 23 des Bürgerbeauftragten vom 22. Januar 2002

SQ

### AT – Urheberrechtsschutz für Web-Seiten und Web-Sites

Ob eine eigene geistige Schöpfung und damit ein Werk im Sinn des Urheberrechtsgesetzes vorliegt, ist nach ständiger Rechtsprechung eine Rechtsfrage, die im Streitfall in letzter Instanz vom Obersten Gerichtshof (im Folgenden kurz: OGH) entschieden wird. In jüngerer Vergangenheit hatte der OGH Gelegenheit, sich zur Originalität von Web-Seiten und Web-Sites zu äußern:

Albrecht Haller  
Universität Wien

Beschluss des OGH vom 24. April 2001, Aktenzeichen 4 Ob 94/01d; Beschluss des OGH vom 10. Juli 2001, Aktenzeichen 4 Ob 155/01z. Beide Entscheidungen sind aus der Judikatur-Datenbank des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at/jus/>

DE

### CH – Verzögerte Liberalisierung – vorläufig keine Entbündelung der letzten Meile

Die Schweizerische Kommunikationskommission (ComCom) entschied in einer Verfügung vom 30. Januar 2002, dass die Entbündelung der letzten Meile in der heutigen Fassung des Fernmeldegesetzes (FMG) nicht vorgesehen sei und lehnte deshalb ein entsprechendes Zusammenschaltungsgesuch ab.

Es galt auf dem Wege der Auslegung zu klären, ob es sich bei der Entbündelung um einen Anwendungsfall der Zusammenschaltung gemäss FMG handle und ob die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen für die Verpflichtung der Swisscom zur Entbündelung ihres Anschlussnetzes ausreichend seien. Das Schweizerische Bundesgericht hat sich in seinem Urteil vom 3. Oktober 2001 zum Mietleitungsverfahren unmissverständlich und in restriktiver Form zur Auslegung des Zusammenschaltungsbegriffs geäußert. In diesem Urteil kam das Bundesgericht zum Schluss, Mietleitungen seien nicht als Fall der Zusammenschaltung zu betrachten, da hierfür keine ausreichende gesetzliche Grundlage bestünde; recht ausführlich äusserte sich das Bundesgericht in diesem Urteil zudem bereits zur Frage der Entbündelung und machte deutlich, dass auch diese nicht vom Zusammenschaltungsregime erfasst würde. Die ComCom fügte sich dem Verdikt des höchsten Gerichtes und lehnte somit das Entbündelungsgesuch ab.

Oliver Sidler,  
Zug

Verfügung der Eidgenössischen Kommunikationskommission vom 5. Februar 2002 in Sachen TDC Switzerland AG gegen Swisscom AG

DE

wie auch über Personen, die Staatsfunktionen ausüben, zu verlangen.

Gestützt auf die albanische Verfassung hat das albanische Parlament am 30. Juni 1999 das Gesetz Nr. 8503 „Recht auf Information zu amtlichen Unterlagen“ verabschiedet. Entsprechend Artikel 3 dieses Gesetzes „hat jede Person das Recht, Informationen über amtliche Unterlagen zu den Aktivitäten der Staatsorgane wie auch zu Personen, die Staatsfunktionen ausüben, zu verlangen, ohne die Gründe dafür erklären zu müssen. Die staatliche Behörde ist verpflichtet, jegliche Information zu amtlichen Dokumenten zu erteilen, falls dies vom Gesetz nicht anders geregelt ist“.

Die Billigung dieses Gesetzes wurde in der Öffentlichkeit begrüßt, insbesondere von den unabhängigen albanischen Presseorganen, die dieses Gesetz als Schutz für ihre Tätigkeit zur Information der Öffentlichkeit über die Aktivitäten der Staatsorgane betrachten. Die Umsetzung dieses Gesetzes war jedoch unvollständig, was jetzt immer deutlicher wird, da der Enthüllungsjournalismus aggressiver gegenüber staatlicher Korruption wie auch gegenüber Machtmissbrauch durch verschiedene Einzelpersonen oder Gruppen in Machtpositionen auftritt.

Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten gibt es zwei gewichtige Gründe für die Nichtumsetzung des oben genannten Gesetzes. Einerseits kennen die Staatsbeamten das Gesetz nicht. Aus diesem Grund hat das Büro des Bürgerbeauftragten eine Empfehlung herausgegeben, wie das Gesetz in der Praxis angewendet werden sollte. Andererseits wird das Gesetz nicht umgesetzt, weil es keine Strafmaßnahmen gegen Beamte vorsieht, die das Gesetz nicht ordnungsgemäss anwenden. Gemäß Artikel 17 des Gesetzes „werden die Beschwerdeverfahren und der Schadenersatz gesetzlich geregelt“. Ein derartiges Gesetz wurde jedoch bislang nicht verabschiedet. Der Bürgerbeauftragte hat in seinem Schreiben an den Premierminister einen entsprechenden Gesetzentwurf angemahnt. Entsprechend Artikel 18 des Gesetzes „ist der Bürgerbeauftragte für die Umsetzung dieses Gesetzes verantwortlich“. ■

Zuerst entschied der OGH, dass das Layout einer Web-Seite als Gebrauchsgrafik (und damit als Werk der bildenden Künste) geschützt ist, wenn es sich dabei um eine individuelle Schöpfung handelt. Nicht geschützt ist dagegen eine rein handwerkliche, routinemäßige Leistung, die sich im Rahmen des Alltäglichen und Üblichen bewegt, weil sie sich zum Beispiel auf die Standard-Layouts der Erstellungs-Software beschränkt und keine individuellen Gestaltungselemente einsetzt.

In der zweiten einschlägigen Entscheidung ging es um eine Web-Site (als Bündel von Web-Seiten): Sind mehrere Web-Seiten ihrem Inhalt nach voneinander unabhängig, aber miteinander durch Links verbunden und bilden sie zusammen einen systematisch angeordneten Internet-Auftritt, so liegt – eine eigentümliche geistige Schöpfung vorausgesetzt – ein Datenbankwerk vor. ■

Zur Zeit wird geprüft, ob auf dem Verordnungswege oder mit einer Gesetzesänderung die Pflicht zur Entbündelung des Teilnehmeranschlusses erwirkt werden kann.

Die weitere Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes verzögert sich. Für die Konsumenten wird es wohl in absehbarer Zeit nicht mehr zu spürbaren Tarifenkungen kommen, da sich die meisten Fernmeldediensteanbieter in der Schweiz in einer Konsolidierungsphase befinden. Alternativen zum Teilnehmeranschlussmonopol der Swisscom, wie etwa der Kabelanschluss, WLL, oder Powerline, sind mit enormen Investitionen verbunden und nicht genügend schnell realisierbar. Das Ziel des 1998 in Kraft getretenen Fernmeldegesetzes, der Bevölkerung und der Wirtschaft vielfältige, preiswerte und qualitativ hochstehende Fernmeldedienste anbieten zu können, ist noch nicht erreicht. Ein echter Wettbewerb entsteht erst dann, wenn die Fernmeldediensteanbieter ihre Dienstleistungen direkt beim Benutzer anbieten können, ohne auf ein vorgegebenes und fremdbestimmtes Dienstleistungsangebot eines einzigen Anbieters angewiesen zu sein. Gerade im Wholesale-Markt (z.B. ADSL) oder bei den Mietleitungen führt der mangelnde Wettbewerb zu hohen Preisen. Unter niedrigeren Margen leiden die Wiederverkäufer. Die Unternehmen, die auf Mietleitungen angewiesen sind, werden mit hohen Kosten belastet. Auch wirkt sich die heutige Preisstruktur hemmend auf neue innovative Techniken aus, die auf breitbandige Übertragungswege angewiesen sind. Auch wenn der Strukturbereinigungsprozess im schweizerischen Fernmeldemarkt nicht allein auf die fehlende Liberalisierung der letzten Meile zurückzuführen ist, besteht ein dringender Handlungsbedarf zum Unbundling. ■

## CY – Europäische Journalisten genießen dieselben Rechte wie ihre zypriotischen Kollegen

**Andreas Christodoulou**  
Innenministerium  
Abteilungsleiter  
Film und audiovisuelle  
Produktionen

Der zypriotische Ministerrat entschied am 5. Februar 2002, den Gesetzentwurf mit dem Titel „Presse-(Änderungs-)Gesetz 2002“ zu billigen und den Außenminister zu ermächtigen, diesen dem Repräsentantenhaus zur Verabschiedung als Gesetz vorzulegen (Entscheidung Nr. 55.083).

Entscheidung Nr. 55.083

EL

## DE – Bundeskartellamt gegen Kauf der Kabelnetze durch Liberty

Mit Beschluss vom 25. Februar 2002 hat das Bundeskartellamt (BKartA) den Erwerb von sechs regionalen Kabelnetzen der Deutschen Telekom AG (DT) durch die Liberty Media untersagt. Die Behörde hatte bereits in der Ende Januar veröffentlichten Abmahnung ihre Vorbehalte gegenüber dem Engagement des US-amerikanischen Medienkonzerns deutlich zum Ausdruck gebracht. Nach zwischenzeitlich offenbar erfolglos durchgeführten Konsultationen mit den betroffenen Unternehmen überwiegen die Bedenken hinsichtlich der Einschränkung des Wettbewerbs im Kabelfernsehmarkt.

Nach dieser Ansicht führe die – nach deutschem Wettbewerbsrecht als Zusammenschlussvorhaben – geprüfte Transaktion (§ 37 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB) zur Verstärkung marktbeherrschender Stellungen auf dem Markt für die Belieferung von Endkunden mit Rundfunksignalen (Endkundenmarkt Kabelfernsehen), dem Markt für die Einspeisung von Signalen in Breitbandkabelnetze (Einspeisemarkt) und dem Markt für die Belieferung der Netzbetreiber der Netzebene 4 mit Signalen der Netzebene 3 (Signallieferungsmarkt). Das BKartA sieht keine Austauschbarkeit der verschiedenen Zugangs- und Verbreitungswege des Rundfunks, da sowohl Terrestrik als auch Satellit für viele Verbraucher auf Grund rechtlicher oder tatsächlicher Gegebenheiten nicht als Alternative zum Breitbandkabel zur Verfügung stünden.

**Alexander Scheuer**  
Institut für  
Europäisches  
Medienrecht  
(EMR),  
Saarbrücken/  
Brüssel

Beschluss des Bundeskartellamts vom 25. Februar 2002, abrufbar unter  
<http://www.bundeskartellamt.de/260202PressekonferenzLiberty.pdf>  
Abmahnung vom 31. Januar 2002, abrufbar unter  
[http://www.bundeskartellamt.de/31\\_01\\_2002.html](http://www.bundeskartellamt.de/31_01_2002.html)

DE

## DE – Bundestag verabschiedet Urhebervertragsgesetz

Am 25. Januar 2002 hat der deutsche Bundestag den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern verabschiedet. Die Bundesregierung verfolgt mit diesem Gesetz das Ziel, Urhebern und ausübenden Künstlern eine angemessene Vergütung zu sichern und hinsichtlich der Frage der Angemessenheit der Vergütung im Interesse der Rechtssicherheit Anhaltspunkte zu geben. Dadurch sollen Rechtsstreitigkeiten zwischen Urhebern und Verwertern künftig möglichst vermieden werden.

Seit Beginn des Gesetzgebungsverfahrens im Mai des vergangenen Jahres (siehe IRIS 2001-7: 14) hat der Gesetzesentwurf allerdings einige wesentliche Änderungen erfahren. Umstritten waren vor allem der ursprüngliche § 32 des Entwurfes, der den Urhebern einen Anspruch auf angemessene Vergütung sichern soll, sowie die Vorschrift des § 36 über gemeinsame Vergütungsregeln. So hatten sowohl die Bundesländer als auch die Verwerter in Bezug auf § 32 darauf hingewiesen, dass sich aus dem Nebeneinander von vertraglichem

**Caroline Hilger**  
Institut für  
Europäisches  
Medienrecht  
(EMR),  
Saarbrücken/  
Brüssel

Beschluss des Bundestages (BT-Drucksache 14/8058) im Internet abrufbar unter:  
[http://www.bmj.bund.de/frames/ger/themen/urheberrecht\\_und\\_patente/1000493/index.html?sid=67034efdc4bb20d671a127cd6a79af](http://www.bmj.bund.de/frames/ger/themen/urheberrecht_und_patente/1000493/index.html?sid=67034efdc4bb20d671a127cd6a79af)

DE

Zweck des Gesetzentwurfes ist die Harmonisierung des zugrunde liegenden Gesetzes mit dem *acquis communautaire*, insbesondere mit den Artikeln 43 bis 48 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der Niederlassungsfreiheit, den Artikeln 49 bis 55 über die freie Bereitstellung von Diensten und den Artikeln 56 bis 60 über die Freizügigkeit von Kapital.

Dieses Gesetz beseitigt insbesondere jede Form von Diskriminierung von Bürgern aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gegenüber zypriotischen Staatsangehörigen im Hinblick auf die Ausübung des Journalistenberufes, der Herausgabe von Zeitungen, der Gründung von Verlagen und der Zahlung der entsprechenden Abgaben.

Der Gesetzentwurf wird voraussichtlich im Laufe des März 2002 im zuständigen Ausschuss des Repräsentantenhauses beraten werden. ■

Anders als in den zuvor durchgeführten Verkäufen der Kabelnetze in Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen sei mit Liberty ein Unternehmen zu prüfen gewesen, dass wegen bestehender Beherrschungsmöglichkeiten in Bezug auf bereits tätige Kabelnetzgesellschaften potentieller Wettbewerber der DT ist; ferner sei es Anbieter von eigenen Programminhalten.

Die weiteren, von Liberty angekündigten Geschäftsaktivitäten trugen zu dem negativen Bescheid bei: Die Politik, zunächst nicht den von der deutschen Industrie mehrheitlich akzeptierten de facto-Standard „MHP“ (Multimedia Home Platform) in den an die Kabelhaushalte abzugebenden Decodern zum Einsatz bringen zu wollen, verhindere die Chance für einen offenen, wettbewerblichen Kabelzugang; dies umso mehr, als die Decoder nicht mit einem Common Interface hätten ausgestattet werden sollen. Ferner seien die Bestrebungen, möglichst viele Betreiber der Netzebene 4 (Kundenanschluss im Haushalt) aufzukaufen bzw. mit diesen kooperieren und damit exklusive Kundenbeziehungen aufbauen zu wollen, nicht der Förderung des Wettbewerbs zuträglich.

Der in der medienpolitischen Diskussion mit dem Verkauf der Kabelnetze der DT verbundenen Hoffnung auf einen zügigen Ausbau der (digitalen) Kabelkapazitäten wurde durch Liberty ebenfalls ein Dämpfer versetzt, denn bis auf Weiteres sollte das Netz im Ausbaustand (bis etwa 510 Mhz) betrieben werden. Damit wäre dem BKartA zu Folge, Konkurrenz zur marktbeherrschenden Stellung der DT im Bereich der Festnetztelefonie im Ortsbereich nicht aufzubauen gewesen. Damit wurden die in anderen Märkten denkbaren Verbesserungen der Wettbewerbssituation als nicht hinreichend wahrscheinlich eingestuft. ■

und gesetzlichen Vergütungsanspruch in der Praxis Probleme ergeben könnten. Außerdem wurde die Unbestimmtheit des Begriffs der Angemessenheit kritisiert. Der nunmehr verabschiedete Entwurf stellt den Vorrang der vertraglichen Vergütungsabrede klar (§ 32 Abs. 1 Satz 1), gibt dem Urheber aber auch gleichzeitig einen Korrekturananspruch für den Fall, dass die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist (§ 32 Absatz 1 Satz 3). Die Bestimmung der Angemessenheit wird der Branche selbst übertragen, es wird auf eine einvernehmliche Regelung der Verbände über das jeweilig branchenübliche Entgelt gesetzt (§ 36 Abs. 1). Das bisher vorgesehene Schiedsverfahren im Falle des Scheiterns einvernehmlicher Regelungen wurde durch ein Schlichtungsverfahren ersetzt. Der zum Abschluss eines solchen Verfahrens erzielte Schlichtungsanspruch ist im Gegensatz zum Schiedsrecht rechtlich unverbindlich, wenn er nicht von beiden Parteien akzeptiert wird. Er soll für die Bestimmung der Angemessenheit der Vergütung allerdings Indizwirkung entfalten (§ 36 Absatz 3).

Der Bundestag sieht in dem neuen Entwurf einen gelungenen Kompromiss zwischen den Interessen der Medienwirtschaft einerseits und denen der Urheber andererseits. Von Seiten der Gewerkschaften wurde er jedoch bereits als vertane Chance kritisiert, da sie die Realisierung einer angemessenen Vergütung mittels dieses Gesetzes bezweifeln.

Auch der Bundesrat hat mittlerweile den Gesetzesentwurf in seiner Sitzung vom 01. März 2002 gebilligt. ■

## FR – Anwendungsbereich der *licence légale* bei Tonträgern

Nacheinander haben sich sowohl das Berufungsgericht von Versailles als auch das Oberste Revisionsgericht zur extrem heiklen Frage des Anwendungsbereichs der in Art. L. 214-1 des *Code de la propriété intellectuelle* (Gesetz über das geistige Eigentum - CPI) verankerten *licence légale* (Lizenz kraft Gesetz) geäußert. In der einen Angelegenheit ging es um einen Streit zwischen dem Tonträgerhersteller *Universal Music* und dem französischen Sender *TF1*. Ersterer warf dem Sender vor, mehrere Tonträger ohne dessen Einwilligung zur Vertonung einer Vorschau für einen Fernsehfilm bzw. eine Unterhaltungssendung verwendet zu haben. Die Sachlage in der beim Obersten Revisionsgericht anhängigen Sache war ähnlich. Der Sender *France 2* wurde vom Tonträgerhersteller *Emi* beschuldigt, einen bekannten Tonträger der Beatles ohne die Einwilligung von *Emi* in den Nachspann einer Sendung des Senders eingearbeitet zu haben. Entscheidend war nun die Auslegung von Art. L. 214-1 des CPI, in dem es in Abweichung zum Grundsatz der erforderlichen vorherigen Einwilligung durch den Hersteller heißt: "Wird ein Tonträger zu gewerblichen Zwecken veröffentlicht, können sich weder Interpret noch Hersteller (...) einer Rundfunkausstrahlung bzw. der gleichzeitigen und vollständigen Übertragung per Kabel

Amélie  
Blocman  
Légipresse

Berufungsgericht von Versailles (12. Kammer, Abteilung 1), 17. Januar 2002 – *TF1* gegen *Universal Music u.a.*;  
Oberstes Revisionsgericht (1. Zivilkammer), 29. Januar 2002 *France 2* gegen *Emi*

FR

widersetzen". Nach Meinung der Hersteller fällt die für eine Fernsehausstrahlung notwendige Reproduktion von Tonträgern nicht in den Anwendungsbereich von Art. L. 214-1. Aus diesem Grunde waren die Hersteller der Auffassung, sich gegen derartige Reproduktionen widersetzen zu können bzw. zumindest ihre vorherige Einwilligung hierzu geben zu müssen, und zwar auf der Grundlage von Art. L. 213-1 des CPI, in dem es heißt: "Die Einwilligung des Herstellers von Tonträgern ist vor jeglicher Reproduktion (...) bzw. Übertragung des besagten Tonträgers an die Öffentlichkeit erforderlich, es sei denn, es handelt sich um in Art. L. 214-1 genannte Ausnahmen". Die Fernsehsender ihrerseits argumentierten, sie bräuchten aufgrund von Art. L. 214-1 keine Einwilligung von Seiten des Herstellers einzuholen. Die Gerichte mussten somit über den Anwendungsbereich besagten Textes, der sogenannten *licence légale*, urteilen. Fallen für eine Rundfunkausstrahlung hergestellte Reproduktionen unter eben diese *licence légale*?

Als erstes hat das Versailler Berufungsgericht eine Wende in der Rechtsprechung vollzogen (s. IRIS 2000-10: 12) und deutlich gemacht, die Auslegungsmöglichkeiten von Art. L. 214-1 des CPI, in dem vom Grundsatz der erforderlichen vorherigen Einwilligung durch den Hersteller abgewichen wird, seien klar eingegrenzt. Hierin vorgesehene Ausnahmen gelten somit nicht für die im Streitfall vorliegende Übertragung einer Reproduktion eines Tonträgers an die Öffentlichkeit mittels eines Videos, in das besagter Tonträger eingearbeitet wurde. Das Oberste Revisionsgericht folgte dieser Argumentation wenige Tage später und bestätigte, die strittige durch Einarbeitung in das Video vorgenommene Aufnahme des im Handel erhältlichen Tonträgers falle nicht unter die in Art. L. 214-1 des CPI vorgesehene Abweichung vom Grundsatz der erforderlichen vorherigen Einwilligung durch den Hersteller.

Die oberste Gerichtsbarkeit des Landes hat somit in einer seit mehreren Jahren heftig diskutierten Frage klar entschieden. ■

## VEROFFENTLICHUNGEN

Bornemann, Roland; Lörz, Nikolaus (Hrsg.).- *Bayerisches Mediengesetz : Kommentar und Textsammlung*;  
Stand Januar 2002.- ca. 1000 S.-  
ISBN 3-7890-4315-X.- EUR 68

Dreyfuss, R.; Zimmerman, D.;  
First, H. (Ed.).-*Expanding the boundaries of intellectual property : innovation policy for the knowledge society*.-  
New York: Oxford University Press, 2001.-  
XLIV, 447 p.-GBP 40

Metzger, Axel.-*Rechtsgeschäfte über das Droit moral im deutschen und französischen Urheberrecht*.-  
München: C.H. Beck, 2002.-XVI, 298 S.-  
(*Urheberrechtliche Abhandlungen*, Heft 41).-  
ISBN 3-406-48789-0.-EUR 53

Meyer, Katrin.- *Verwertungsgesellschaften und ihre Kontrolle nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen und Möglichkeiten des digitalen Zeitalters*.-  
Baden-Baden: Nomos, 2001.-201 S.-  
(*Schriftenreihe des Archivs für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht (UFITA)*)  
Bd. 191).-ISBN 3-7890-7481-0.- EUR 36

Navas Navarro, Susana.- *Contrato de merchandising y propiedad intelectual*.-  
Madrid: Editorial Reus, 2001.-301 S.

Strömholm, Stig.- *Upphovsrätt och internationell privaträtt*.-Stockholm:  
Norstets Juridik AB, 2001.-388 S.

## KALENDER

### IViR International Copyright Law Summer Course

8. - 12. Juli 2002

Veranstalter: Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande)  
Ort: Royal Netherlands Academy of Arts and Sciences (KNAW), Kloveniersburgwal 29, Amsterdam  
Information & Anmeldung:  
Tel.: +31 20 525 34 06  
E-mail: [ivir@ivir.nl](mailto:ivir@ivir.nl) - <http://www.ivir.nl>

### IRIS on-line/Internetseite der Informationsstelle

Über unsere neu gestaltete Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS:

[http://obs.coe.int/iris\\_online/](http://obs.coe.int/iris_online/)

Von Zeit zur Zeit werden wir dort zusätzlich Beiträge, die nicht in der gedruckten Version von IRIS enthalten sind, veröffentlichen. Passwort und Benutzernamen und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an

**Muriel.Bourg@obs.coe.int**

Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter

[http://www.obs.coe.int/oea\\_publ/](http://www.obs.coe.int/oea_publ/)

### Dokumentendienst

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und außerdem mit einer ISO Kode Abkürzung zur Kennzeichnung der verfügbaren Sprachversion versehen sind, können Sie über unseren Dokumentendienst beziehen. Für diesen Service berechnen wir ein Entgelt von entweder EUR 50/FRF 327,98 (entspricht etwa DEM 98) pro Dokument im Einzelbezug oder EUR 445/FRF 2919 (entspricht etwa DEM 870) für ein Abonnement über 10 Dokumente, in beiden Fällen zuzüglich Versandkosten. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellwünsche schriftlich mit, damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

European Audiovisual Observatory, 76, allée de la Robertsau, 67000 Strasbourg, Frankreich  
E-Mail: [IRIS@obs.coe.int](mailto:IRIS@obs.coe.int) und Fax Nr. +33 (0) 3 88 14 44 19

### Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und Einbanddecke) kostet EUR 149 zzgl. Porto und Versand.

#### Abonentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland  
Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 27

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.